

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 11. 3. 2015

Nummer 10

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Gem. RdErl. 15. 2. 2015, Präventive Gewinnabschöpfung; Hinweise zum Verfahren der Sicherstellung nach § 26 Nds. SOG vor strafprozessualer Herausgabe offensichtlich nicht rechtmäßig erlangter Sachen	258	Erl. 26. 2. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres 28000	280
C. Finanzministerium		RdErl. 3. 3. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)	280
Gem. RdErl. 5. 2. 2015, Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, Beitragsfreiheit zur Bundesagentur für Arbeit und Nachversicherung in der Rentenversicherung für die Bediensteten des öffentlichen Dienstes	260	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 11. 3. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Landwehrbaches und der Sothrieth im Landkreis Celle	281
Erl. 24. 2. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen	276	Bek. 11. 3. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Brunau im Landkreis Celle	281
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 11. 3. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Weesener Baches im Landkreis Celle	288
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 26. 2. 2015, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Transport- und Baustoffhandlungsgesellschaft mbH Lüderitz)	288
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
Erl. 19. 2. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Lebensmitteln mit spezifischen Qualitätsmerkmalen	277	Bek. 24. 2. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Oeseder Möbel-Industrie Mathias Wiemann GmbH & Co. KG, Georgsmarienhütte)	289
		Rechtsprechung	
		Staatsgerichtshof	289
		Stellenausschreibungen	292

B. Ministerium für Inneres und Sport**Präventive Gewinnabschöpfung;
Hinweise zum Verfahren der Sicherstellung
nach § 26 Nds. SOG vor strafprozessualer Herausgabe
offensichtlich nicht rechtmäßig erlangter Sachen****Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 15. 2. 2015
— P 22.2-1201-26 —****— VORIS 21011 —****Bezug:** RdErl. v. 16. 7. 1998 (Nds. MBl. S. 1078)
— VORIS 21011 10 00 00 060 —**1. Inhalt**

Können die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens sichergestellten oder beschlagnahmten Sachen keiner konkreten rechtswidrigen Tat zugeordnet werden und liegen somit nicht die Voraussetzungen einer Einziehung oder des Verfalls vor und sind auch nicht die Voraussetzungen des erweiterten Verfalls gegeben, sind die Sachen prinzipiell an die letzte Gewahrsamsinhaberin oder den letzten Gewahrsamsinhaber zurückzugeben, sofern nicht auf die Rückgabe verzichtet wird oder wurde.

Sind die sichergestellten oder beschlagnahmten Sachen aber von der beschuldigten Person offensichtlich nicht rechtmäßig erlangt worden, besteht unter bestimmten (im Folgenden dargelegten) Voraussetzungen die Möglichkeit einer Sicherstellung nach § 26 Nds. SOG, um die Rückgabe an die zum Verzicht nicht bereite beschuldigte Person zu vermeiden.

Um zu erreichen, dass von dieser Möglichkeit weitgehend und effektiv Gebrauch gemacht wird, ist ein abgestimmtes Zusammenwirken der Staatsanwaltschaft mit den zuständigen Verwaltungsbehörden und der Polizei erforderlich.

Vor diesem Hintergrund werden die nachfolgenden Hinweise gegeben:

2. Zuständigkeiten**2.1 Sachliche Zuständigkeit**

Sachlich zuständig für die Durchführung der Sicherstellung gemäß § 26 Nds. SOG, die anschließende Verwahrung gemäß § 27 Nds. SOG sowie eine ggf. durchzuführende Verwertung gemäß den §§ 28 ff. Nds. SOG sind gemäß § 97 Abs. 1 Nds. SOG grundsätzlich die Gemeinden.

Eine Eilzuständigkeit der Polizei (i. S. des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nds. SOG) für die Durchführung der Sicherstellung besteht in der Regel nicht, da es der Staatsanwaltschaft — auch bei einer Entscheidung durch die Richterin oder den Richter — regelmäßig möglich sein wird, die zuständige Verwaltungsbehörde so rechtzeitig zu informieren, dass eine Sicherstellung der Sache(n) vor der Herausgabe angeordnet werden kann.

Es ist insoweit auch keine originäre Zuständigkeit der Polizei im Hinblick auf die Verhütung von Straftaten gegeben. Die Polizei wird nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nds. SOG nur dann vorrangig tätig, wenn ihr bestimmte Befugnisse zur Erkenntnisgewinnung vorbehalten sind und nur sie aus ihrer strafverfolgenden Tätigkeit über spezifisches Erfahrungswissen verfügt, um kriminellen Gefahren entgegenwirken zu können. Diese besonderen Voraussetzungen liegen hinsichtlich einer präventiven Sicherstellung regelmäßig nicht vor. Die Sicherstellung von bereits in behördlicher Verwahrung befindlichen Sachen ist unproblematisch durch einfaches ordnungsbehördliches Eingreifen möglich. Insoweit greift die Ausnahme von der (Regel-)Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden regelmäßig nicht (vgl. Nummer 1.2 des Bezugserrlasses).

Die Verwahrung (§ 27 Nds. SOG) präventiv sichergestellter Sachen und eine ggf. durchzuführende Verwertung (§§ 28 ff. Nds. SOG) fällt wegen der Subsidiarität der polizeilichen Tätigkeit prinzipiell in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, selbst dann, wenn die Polizei aufgrund besonderer — vom Regelfall abweichender — Sachumstände eine Sicherstellung gemäß § 26 Nds. SOG durchgeführt hat.

2.2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 100 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG. Aufgrund der bevorstehenden Herausgabebestimmung der Staatsanwaltschaft wird die nach § 26 Nr. 1 Nds. SOG erforderliche gegenwärtige Gefahr begründet bzw. werden die Interessen des in § 26 Nr. 2 Nds. SOG genannten Personenkreises gefährdet. Unabhängig vom tatsächlichen Aufbewahrungsort ist die Verwaltungsbehörde am Sitz der Staatsanwaltschaft örtlich zuständig.

3. Allgemeine Hinweise**3.1 Sicherstellungsobjekte**

§ 26 Nds. SOG erlaubt anders als § 111 b StPO (unter den Begriff Gegenstände i. S. dieser Vorschrift fallen auch Rechte) nur die Sicherstellung von Sachen i. S. des § 90 BGB. Darunter fällt Bargeld, aber kein Buchgeld.

Bei Buchgeldbeständen kann das Geld, welches in einem Strafverfahren als Rest auf einem Konto keiner oder keinem Geschädigten zugeordnet werden kann, durch Beschluss des zuständigen Gerichts als Fundsache gemäß § 983 BGB behandelt werden (vgl. Beschluss des Landgerichts Bielefeld vom 28. 5. 1999 — 1Kls B 1798 I LG Bielefeld). Damit gelten die Regelungen über die Versteigerung wie bei anderen Sachen auch. Insofern ist Nummer 7.1 durch einen derartigen Beschluss auch auf das nicht zuordenbare Buchgeld anwendbar.

Sofern sichergestelltes Bargeld durch die Strafverfolgungsbehörden zwecks Verwahrung auf ein Verwahrkonto eingezahlt wird, gilt dieses für eine sich anschließende, auf § 26 Nds. SOG gestützte Sicherstellung weiterhin als Bargeld. Eine darüber hinausgehende analoge Anwendung auf Fälle, in denen die Strafverfolgungsbehörde originär Buchgeld sichergestellt hat, ist ausgeschlossen.

3.2 Rechtsgrundlagen

Die Sicherstellung von Sachen nach strafprozessualer Herausgabe ist grundsätzlich sowohl auf der Grundlage des § 26 Nr. 1 Nds. SOG als auch des § 26 Nr. 2 Nds. SOG möglich. § 26 Nr. 1 Nds. SOG erfordert allerdings das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr (vgl. § 2 Nr. 1 Buchst. a und b Nds. SOG) und ist insoweit enger als § 26 Nr. 2 Nds. SOG.

3.3 Besonderheiten bei der Sicherstellung von Bargeld

Bargeld, das im Rahmen von Straftaten erlangt wird — sofern es nicht gestohlen wurde — gilt sachenrechtlich als Eigentum der oder des Beschuldigten, da die Rechtswidrigkeit des Verpflichtungsgeschäftes nicht zwangsläufig auf die Wirksamkeit der sachenrechtlichen Eigentumsübertragung durchschlägt. Eine Sicherstellung von Bargeld ist, wenn möglich, auf § 26 Nr. 1 Nds. SOG zu stützen.

3.4 Widerlegung der Eigentumsvermutung

Die Eigentümerstellung einer Sache wird nach § 1006 BGB zugunsten der (letzten) Besitzerin oder des (letzten) Besitzers vermutet. Unabhängig davon, ob die wahre Eigentümerin oder der wahre Eigentümer noch ermittelt werden kann, ist die Sicherstellung nach § 26 Nr. 2 Nds. SOG nur anzuordnen, wenn die vorgenannte Vermutung der Eigentümerstellung widerlegt werden kann. Dies ist auch mithilfe von Indiztatsachen und Erfahrungssätzen möglich. In diesen Fällen tritt eine Umkehr der Beweislast ein, sodass die oder der Beschuldigte den Nachweis des Eigentums an den Gegenständen zu führen hat.

Indiztatsachen und Erfahrungssätze sind etwa:

- Sachen sind noch original verpackt;
- an den Sachen sind noch Spuren deliktischer Herkunft zu finden (Autoradios oder Elektrogeräte mit durchtrennten Kabeln, Fahrräder mit aufgebrochenen Schlössern);
- bei der Gewahrsamsinhaberin oder dem Gewahrsamsinhaber befand sich eine Anzahl/Vielzahl von (gleichartigen) Sachen, für die evtl. nicht einmal Verwendung besteht (z. B. Beschuldigte oder Beschuldigter hat Autoradios, aber kein Auto);
- Sachen sind noch mit Sicherungsetiketten und/oder Preisschildern versehen;
- die finanzielle Situation oder das Einkommen der Gewahrsamsinhaberin oder des Gewahrsamsinhabers lässt redlichen Erwerb der Sachen (auch Bargeld) nicht erklären;
- Rechnungen, Quittungen, Belege über den redlichen Erwerb der Sachen können nicht vorgelegt werden;
- die Gewahrsamsinhaberin oder der Gewahrsamsinhaber ist bereits einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten;
- Identifikationsmerkmale von Sachen wurden entfernt (z. B. Seriennummern unkenntlich gemacht);
- gegen die letzte Gewahrsamsinhaberin oder den letzten Gewahrsamsinhaber sind aktuelle Ermittlungsverfahren wegen gleicher Delikte anhängig.

3.5 Wert der sicherzustellenden Sachen (Bagatellgrenze)

Liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass die letzte Gewahrsamsinhaberin oder der letzte Gewahrsamsinhaber die Sachen unrechtmäßig erlangt hat, soll eine präventive Sicherstellung angeordnet werden. Sie sollte nur dann unterbleiben, wenn der administrative Aufwand und/oder die (Lagerungs-/Verwertungs-)Kosten unter Berücksichtigung der Art der Sache und auch der Persönlichkeit der beschuldigten Person eine Sicherstellung unverhältnismäßig erscheinen lassen. Insoweit bedarf es regelmäßig nur dann einer sorgfältigen Prüfung, ob eine Rückgabe untunlich ist oder nicht, wenn der Wert der Gegenstände im konkreten Fall in der Summe unter 500 EUR liegt.

4. Hinweise für Staatsanwaltschaft und Polizei im Rahmen des Ermittlungsverfahrens

4.1 Rückgabeverzicht

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist so früh wie möglich zu versuchen, von der beschuldigten Person den ausdrücklichen Verzicht auf die Rückgabe zu erlangen. Dabei sollte der Hinweis gegeben werden, dass bei fehlender Verzichtserklärung das verwaltungsrechtliche Verfahren nach § 26 Nds. SOG durchgeführt werden kann.

4.2 Prüfung der Sicherstellung nach § 26 Nds. SOG

Weigert sich die beschuldigte Person auch nach vorstehendem Hinweis, auf die Rückgabe zu verzichten, entscheidet die Staatsanwaltschaft unter Beachtung der in Nummer 3 dargelegten Grundsätze, ob eine Sicherstellung nach § 26 Nr. 1 oder 2 Nds. SOG in Betracht kommt. Dies setzt die Feststellung voraus, dass im Ermittlungsverfahren die Voraussetzungen einer Sicherstellung nach den §§ 111 b ff. StPO bzw. Beschlagnahme gemäß § 94 StPO nicht (mehr) vorliegen und auch bei weiteren Ermittlungen keine Sicherstellung/Beschlagnahme oder Einziehung/Verfall (§§ 73 ff. StGB) in Betracht kommt und auch die Voraussetzungen des erweiterten Verfalls nicht gegeben sind.

4.3 Abgabe an die Verwaltungsbehörde

Sind die Voraussetzungen gemäß Nummer 3.2 erfüllt, ist der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Sicherstellung nach § 26 Nds. SOG zu geben. Die Akten oder – sofern die Akten noch benötigt werden – ein anzulegender Sonderband sind unmittelbar der zuständigen Behörde zu übersenden. Der Vorgang wird mit dem deutlich sichtbaren Hinweis „Sicherstellung nach § 26 Nds. SOG“ übersandt. In dringenden Fällen ist die zuständige Behörde vorab telefonisch oder per Fax über den Sachverhalt zu informieren. Eine elektronische Übermittlung ist unter Beachtung der Nummer 4 der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG ebenfalls möglich.

4.4 Freigabeentscheidung

Die zuständige Behörde muss so rechtzeitig vor der Freigabeentscheidung über den Sachverhalt informiert werden, dass sie einen Bescheid gegenüber der letzten Gewahrsamsinhaberin oder dem letzten Gewahrsamsinhaber erlassen kann, mit dem sie die Sachen zum Zweck der Gefahrenabwehr sicherstellt. Erst wenn dieser Bescheid vorliegt, kann die Freigabeentscheidung (durch die Staatsanwaltschaft) der letzten Gewahrsamsinhaberin oder dem letzten Gewahrsamsinhaber bekannt gegeben werden. Mit Bekanntgabe der Freigabeentscheidung gegenüber der Verwahrstelle ist auf die Sicherstellung durch die Verwaltungsbehörde hinzuweisen.

5. Hinweise für die Durchführung der Sicherstellung gemäß § 26 Nds. SOG

5.1 Wird eine Gemeinde von der Staatsanwaltschaft um eine präventive Sicherstellung gebeten, entscheidet sie selbständig und unverzüglich unter Beachtung der in Nummer 3 dargelegten Grundsätze über die Anordnung nach § 26 Nds. SOG.

5.2 Die Anordnung der Sicherstellung ist der letzten Gewahrsamsinhaberin oder dem letzten Gewahrsamsinhaber schriftlich bekannt zu geben. Ist eine Sache originär präventiv gemäß § 26 Nds. SOG sichergestellt worden (wenn z. B. in der „Niederschrift über Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme“ angekreuzt ist, dass die Sicherstellung zur Gefahrenabwehr erfolgt ist) bedarf es keiner weiteren Sicherstellung.

6. Hinweise zur Verwahrung

6.1 Die sichergestellte Sache ist von der zuständigen Verwaltungsbehörde (vgl. Nummer 2) unverzüglich von der bisherigen Verwahrstelle (Staatsanwaltschaft oder Polizei) abzuholen und in Verwahrung zu nehmen. Im Einvernehmen zwischen bisheriger Verwahrstelle und zuständiger Verwaltungsbehörde sind abweichende Regelungen in Bezug auf die Abholung zulässig.

6.2 Die Verwaltungsbehörde hat sicherzustellen, dass die Verwahrstücke in geeigneter Weise derart erfasst werden, dass eine zweifelsfreie Identifikation des jeweiligen Verwahrstückes möglich ist. Hierbei können beispielsweise Art, Anzahl, Maß und Gewicht zu berücksichtigende Merkmale sein. Zur Vermeidung von Verwechslungen ist eine geeignete Kennzeichnung der Verwahrstücke zu gewährleisten, aus der Name und Anschrift der letzten Gewahrsamsinhaberin oder des letzten Gewahrsamsinhabers sowie das Datum des Beginns der Sicherstellung hervorgehen. Um die ordnungsgemäße Übergabe der Verwahrstücke von der bisherigen Verwahrstelle an die Verwaltungsbehörde sicherstellen zu können, kann nach Absprache mit der bisherigen Verwahrstelle auf entsprechende Dokumente zurückgegriffen werden, die bei dieser bereits vorhanden sind.

7. Hinweise zur Verwertung

7.1 Sofern die Sache nicht herauszugeben ist (§ 29 Abs. 1 Nds. SOG), soll sie verwertet werden. Kann bei einer auf § 26 Nr. 2 Nds. SOG gestützten Sicherstellung die Person, zu deren Gunsten die Sicherstellung erfolgte, nicht ermittelt werden, kommt eine Verwertung auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Nr. 4 Nds. SOG in Betracht. Die letzte Gewahrsamsinhaberin oder der letzte Gewahrsamsinhaber sowie die Person, gegen die das Ermittlungsverfahren geführt wurde, ist nicht berechtigte Person i. S. des § 28 Abs. 1 Nr. 4 Nds. SOG. Sofern die Sicherstellung nach § 26 Nr. 1 Nds. SOG erfolgte, kann eine Verwertung gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 Nds. SOG erfolgen, da im Fall der Herausgabe an die bisherige Gewahrsamsinhaberin oder den bisherigen Gewahrsamsinhaber regelmäßig die Gefahrenlage des § 26 Nr. 1 Nds. SOG erneut begründet würde. Eine Verwertung sichergestellter Bargeldes sowie Buchgeldes, das nach Nummer 3.1 als Bargeld behandelt wird, erübrigt sich. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Nr. 4 Nds. SOG kann dieses Bargeld jedoch als Erlös behandelt werden.

7.2 Im Übrigen richtet sich die Verwertung grundsätzlich nach den §§ 28 ff. Nds. SOG. Insoweit wird auf den Bezugserlass verwiesen.

8. Hinweise zu Verwertungserlös/Kosten

8.1 Ist eine berechtigte Person nicht zu ermitteln, ist der Erlös bzw. im Fall von sichergestelltem Bargeld das Bargeld selbst (in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nds. SOG) nach den Vorschriften des BGB zu hinterlegen (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 Nds. SOG). Abweichend von § 383 BGB erlischt der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses nach § 29 Abs. 2 Satz 3 Nds. SOG bereits nach drei Jahren. Die Person, gegen die das Ermittlungsverfahren geführt wurde, ist nicht berechtigte Person i. S. des § 29 Abs. 2 Nds. SOG; der Verwertungserlös fließt ihr somit nicht zu.

8.2 Der Erlös oder das hinterlegte Geld (entsprechend § 29 Abs. 2 Satz 3 Nds. SOG) fließt nach Ablauf der drei Jahre dem Kostenträger zu (vgl. § 105 Abs. 4 Nds. SOG).

8.3 Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 Nds. SOG fallen die Kosten der Sicherstellung den nach § 6 oder 7 Nds. SOG Verantwortlichen zur Last. Kosten i. S. des § 29 Abs. 3 Nds. SOG sind alle bei der Sicherstellung auf der Grundlage des Nds. SOG und ihrer Durchführung (also insbesondere auch Entgeltzahlungen an ein mit der Aufbewahrung der Sache beauftragtes Unternehmen) sowie der etwaigen Verwertung der Sache angefallenen finanziellen Aufwendungen. Hinzu kommen ggf. Gebühren für Amtshandlungen nach dem NVwKostG. Über die Kostenpflicht und die Höhe der Kosten ist ein Kostenbescheid zu erlassen.

Unbeschadet hiervon bleibt die Möglichkeit, im Fall des § 29 Abs. 3 Satz 4 Nds. SOG (Verwertung) die Kosten aus dem Erlös oder mit dem Bargeld nach Ablauf der Drei-Jahres-Frist zu decken.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Numerum 75 Abs. 4 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) in der ab dem 1. 9. 2014 geltenden Fassung bleibt unberührt.

Dieser Gem. RdErl. tritt am 12. 3. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Gemeinden und Samtgemeinden,
Polizeibehörden und -einrichtungen,
Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover und die Landkreise

— Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 258

C. Finanzministerium

**Versicherungsfreiheit und Befreiung
von der Versicherungspflicht
in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung,
Beitragsfreiheit zur Bundesagentur
für Arbeit und Nachversicherung in der Rentenversicherung
für die Bediensteten des öffentlichen Dienstes**

**Gem. RdErl. d. MF u. d. übr. Min. v. 5. 2. 2015
— VD3-27 04 —**

— VORIS 20443 —

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 17. 12. 2003 (Nds. MBl. 2004 S. 130)
— VORIS 20443 —
b) RdErl. v. 17. 12. 2003 (Nds. MBl. 2004 S. 145)
— VORIS 20443 —
c) RdErl. v. 12. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 578)
— VORIS 20411 —

Zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit, über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, über die Beitragsfreiheit zur Bundesagentur für Arbeit und über die Nachversicherung in der Rentenversicherung sind die nachstehenden Bestimmungen und Hinweise zu beachten.

Inhaltsübersicht

1. Versicherungs- und Beitragspflicht
2. Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung
3. Versicherungsfreiheit bzw. Befreiung auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung
4. Beitragsfreiheit zur Bundesagentur für Arbeit
5. Versicherungsfreiheit bei einer Zweit- oder einer anderweitigen Beschäftigung
6. Erstattung von Beiträgen
7. Zuständigkeit für die Rentenversicherung betreffende Entscheidungen
8. Allgemeine Gewährleistungsentscheidung
9. Verpflichtung des Landes
10. Öffentliche Arbeitgeber
11. Besondere Gewährleistungsentscheidungen
12. Gewährleistungsbescheid
13. Bestätigung des Vorliegens von Befreiungsvoraussetzungen
14. Übertragung der Entscheidungsbefugnis
15. Nachversicherung
16. Aufschub der Nachversicherung
17. Allgemeine Aufschubentscheidung
18. Früheres Recht
19. Schlussbestimmungen

1. Versicherungs- und Beitragspflicht**1.1 Grundsatz**

In der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung sind alle Personen versicherungs- bzw. beitragspflichtig, die als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Entgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 SGB III), soweit nicht Versicherungs- bzw. Beitragsfreiheit aufgrund einer Rechtsnorm besteht oder bei Erfüllung geregelter Befreiungsvoraussetzungen auf Antrag zuerkannt worden ist. Zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gehören sozialversicherungsrechtlich auch Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter.

1.2 Deutsche im Ausland (§ 4 SGB IV)

Die Beurlaubung von Landesbediensteten zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit richtet sich nach den Beurlaubungsrichtlinien in ihrer jeweiligen Fassung. Für die in zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen entsandten Landesbediensteten sind die Verordnung über die Gewährung diplomatischer Vorrechte und Immunitäten im Bereich der Sozialen Sicherheit an durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen vom 5. 8. 1985 (BGBl. II S. 961), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. 3. 1997 (BGBl. I S. 594), die Bekanntmachung einer Erklärung gegenüber der Nordatlantikvertragsorganisation hierzu vom 1. 10. 1985 (BAnz. Nr. 188 vom 8. 10. 1985) sowie die Entsendungsrichtlinien in der jeweiligen Fassung zu beachten.

1.3 Versicherungspflicht auf Antrag (§ 4 SGB VI)

Durch § 4 SGB VI wird auch weiterhin die Versicherungspflicht auf Antrag bei Beschäftigung für eine begrenzte Zeit im Ausland — ohne dass ein Fall von Ausstrahlung i. S. des § 4 SGB IV vorliegt — allen Staatsangehörigen derjenigen Staaten, in denen die Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherung anwendbar sind, ermöglicht. § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ist insbesondere für Ortskräfte in den Fällen von Bedeutung, in denen die Vorschriften über die soziale Sicherheit im Beschäftigungsstaat keine ausreichende Absicherung gewährleisten oder eine Rückkehr nach Deutschland von Beginn an beabsichtigt ist.

Für den Personenkreis nach § 4 Abs. 1 Satz 3 SGB VI, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder wegen sonstiger Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft versicherungsfrei ist, wird die Nachversicherungsfähigkeit in den Fällen einer Beurlaubung für eine Tätigkeit im Ausland vereinfacht. Die Verbesserung betrifft vor allem Auslandslehrkräfte sowie Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer mit gewähr-

leisteter Versorgungsanwartschaft. Sie gilt ab 1. 1. 1992 gemäß § 233 Abs. 3 SGB VI auch für zurückliegende Zeiträume, für die ein Antrag nicht gestellt wurde, um das Schließen von Lücken im Versicherungsverlauf zu ermöglichen.

Die nach § 4 Abs. 3 a Satz 2 SGB VI von der Antragspflichtversicherung ausgeschlossenen Personen, die in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind — betroffen sind insbesondere die nach § 231 Abs. 1 Satz 2 und § 231 a SGB VI von der Versicherungspflicht befreiten Personen — haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre bestehende Alterssicherung anderweitig aufzubauen. Die Ausnahmeregelung nach § 4 Abs. 3 a Satz 3 SGB VI erfasst auch die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI von der Versicherungspflicht befreiten Lehrkräfte an privaten Ersatzschulen. Sie sollen von der Antragspflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 3 SGB VI nur dann ausgeschlossen sein, soweit sie für die betreffenden Zeiten in dem anderweitigen Alterssicherungssystem — mit oder ohne Beitragszahlung — abgesichert sind oder sein können.

2. Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung

Neben dem in § 6 SGB V genannten Personenkreis gilt die Krankenversicherungsfreiheit auch für Beschäftigte solcher Verbände bzw. Spitzenverbände öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die selbst keine öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V genannte Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 4 bis 8 SGB V) setzt die Bundesregierung nach § 160 SGB VI jährlich in der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung fest. Die Regelungen in § 7 SGB V und § 8 bzw. § 8 a SGB IV hinsichtlich geringfügig entlohnter Beschäftigten wurden mit Wirkung vom 1. 1. 2013 durch das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 5. 12. 2012 (BGBl. I S. 2474) geändert.

Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag ist in § 8 SGB V geregelt.

3. Versicherungsfreiheit bzw. Befreiung auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung

3.1 Versicherungsfreiheit (§§ 5, 230, 231 SGB VI)

Auf die zwischenzeitlich eingetretenen grundlegenden Änderungen durch Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 5. 12. 2012 (BGBl. I S. 2474) wird hingewiesen, u. a. wurde damit die Antragspflichtversicherung bei geringfügiger Beschäftigung in eine Versicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt.

Mit Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21. 12. 2008 (BGBl. I S. 2933) ist die Übergangsregelung für bis zum 31. 12. 2008 versicherungsfrei Beschäftigte in § 230 Abs. 6 SGB VI angefügt worden. Ebenfalls angefügt wurde durch Artikel 16 Nr. 1 des Gesetzes zur Begleitung der Reform der Bundeswehr vom 21. 7. 2012 (BGBl. I S. 1583) § 230 Abs. 7 SGB VI, wonach Personen bei Versorgungsbezug nach § 6 des Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetzes nicht versicherungsfrei sind. Durch Artikel 4 Nr. 21 des Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 5. 12. 2012 (BGBl. I S. 2474) ist die Übergangsregelung für am 31. 12. 2012 versicherungsfrei Beschäftigte in § 230 Abs. 8 SGB VI ergänzt worden.

Personen, die am 1. 10. 1996 in einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei. Sie können jedoch beantragen, dass die Versicherungsfreiheit endet (§ 230 Abs. 4 SGB VI).

Die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SGB VI bezieht sich auf das Beschäftigungsverhältnis, aus dem die Versorgungsanwartschaften erwachsen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

SGB VI und die Erstreckung der Gewährleistung auf anderweitige Beschäftigungen entscheidet die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes (siehe Nummer 13).

3.2 Befreiung von der Versicherungspflicht (§§ 6, 230, 231 SGB VI)

Die Befreiung erfolgt auf Antrag der oder des Versicherten, in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 SGB VI auf Antrag des Arbeitgebers.

Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem die in § 6 Abs. 3 SGB VI genannte zuständige oberste Verwaltungsbehörde (siehe Nummer 13) das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen bestätigt hat (siehe Nummer 12). Seit dem 1. 1. 2005 bestimmt § 127 SGB VI die Zuordnung der oder des Versicherten zum einzelnen Rentenversicherungsträger, ergänzt durch die Übergangsvorschriften des § 274 c SGB VI. Seitdem gibt es bei den in § 6 SGB VI genannten Personengruppen keine feste Zuordnung mehr zu einem bestimmten Rentenversicherungsträger. Für die Durchführung der Befreiung von der Versicherungspflicht von Mitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und bei Lehr- und Erziehungskräften an nicht öffentlichen Schulen ist die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Bund festgelegt worden.

Durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung wurden mit Wirkung vom 1. 1. 2013 der seinerzeit mit Artikel 6 Nr. 2 a des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. 12. 2003 (BGBl. I S. 2954) mit Wirkung vom 1. 1. 2005 eingefügte und zwischenzeitlich durch Artikel 19 Nr. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 9. 12. 2010 (BGBl. I S. 1885) mit Wirkung vom 1. 1. 2011 aufgehobene § 6 Abs. 1 b SGB VI neu gefasst sowie § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 Sätze 2 bis 4 SGB VI angefügt. Auf die Sondervorschriften des § 230 SGB VI sowie die umfangreichen Übergangsregelungen in den §§ 231 und 231 a SGB VI wird hingewiesen.

Für die Meldung aufgrund des Antrages auf Befreiung von der Versicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten ist die Minijob-Zentrale zuständig, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angesiedelt ist. Die Befreiung bei geringfügig Beschäftigten wird durch die Sonderregelung in § 6 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 SGB VI rückwirkend ab dem Beginn des Monats wirksam, in dem der Antrag beim Arbeitgeber vorliegt, wenn der Arbeitgeber die Befreiung frist- und formgerecht der Minijob-Zentrale gemeldet und diese innerhalb eines Monats nicht widersprochen hat.

Das BSG hat sich entgegen der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis in mehreren Fällen (Urteile vom 31. 10. 2012 — B 12 R 8/10 R, B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) nunmehr streng an den Wortlaut des § 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI gehalten und klargestellt, dass die Befreiungswirkung auf das jeweilige Beschäftigungsverhältnis und innerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses auf die jeweilige Tätigkeit begrenzt ist. Bei jedem Arbeitgeberwechsel oder jeder wesentlichen Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber ist ein eigenständiges Befreiungsverfahren einzuleiten.

3.3 Arbeitgeberanteil (§§ 172, 172 a SGB VI)

§ 172 Abs. 1 SGB VI findet keine Anwendung auf geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, die in dieser Beschäftigung nach § 6 Abs. 1 b SGB VI oder nach anderen Vorschriften von der Versicherungspflicht befreit oder nach § 5 Abs. 4 SGB VI versicherungsfrei sind.

Mit dem Inkrafttreten zum 1. 1. 2012 des durch Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. 12. 2011 (BGBl. I S. 3057) eingefügten § 172 a SGB VI wird klargestellt, dass in einer berufsständischen Versorgung nur das Mitglied Beitragschuldner zur berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und der Arbeitgeber dem Mitglied den Arbeitgeberbeitrag als Zuschuss schuldet.

4. Beitragsfreiheit zur Bundesagentur für Arbeit

Beitragsfrei sind die in den §§ 27 und 28 SGB III genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die altersbedingte Arbeitslosenversicherungsfreiheit gilt nur für den Arbeitneh-

merbeitragsanteil. Der Arbeitgeber muss für die nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III versicherungsfreien Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seinen Beitragsanteil entrichten (§ 346 Abs. 3 SGB III), sofern für diese Personen keine Versicherungsfreiheit aus anderen Gründen besteht.

5. Versicherungsfreiheit bei einer Zweit- oder einer anderweitigen Beschäftigung

5.1 Rentenversicherung

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist die Versicherungsfreiheit wegen gewährleisteter Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf Tätigkeiten innerhalb des eigentlichen Beschäftigungsverhältnisses beschränkt. Sie erstreckt sich nicht auf eine daneben oder unabhängig davon bestehende andere Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber. Demzufolge unterliegen z. B. die kraft Gewährleistung für ihre eigentliche Tätigkeit versicherungsfreien Beschäftigten im öffentlichen Dienst

- in einer neben dem eigentlichen Beschäftigungsverhältnis ausgeübten Zweitbeschäftigung (Nebenbeschäftigung) bei einem anderen Arbeitgeber oder
- in einer während der Beurlaubung ohne Bezüge innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes im Beschäftigungsverhältnis ausgeübten anderweitigen Beschäftigung

grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach Maßgabe der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, es sei denn, dass Versicherungsfreiheit aus anderen Gründen, z. B. wegen einer Beschäftigung i. S. des § 5 Abs. 2 SGB VI i. V. m. § 8 SGB IV besteht.

Der bisherigen Rechtsprechung und Praxis entsprechend ist in § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI bestimmt, dass die in der Rentenversicherung auf der Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft beruhende Versicherungsfreiheit durch die Erstreckung der Gewährleistung auf eine andere Beschäftigung erweitert werden kann. Hierüber kann die in § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI genannte Behörde entweder generell durch eine allgemeine Gewährleistungsentscheidung (Nummer 8.2) oder durch einen besonderen einzelfallbezogenen Gewährleistungsbescheid (Nummer 11) befinden. Eine Gewährleistungsentscheidung ist bei einer Beschäftigung im Inland allerdings nur erforderlich, wenn ohne sie Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestünde.

Im Fall einer Zuweisung nach § 20 BeamtStG bedarf es keiner Erstreckung auf die andere Tätigkeit der Gewährleistungsentscheidung. Auf die nachfolgende Nummer 15.11 wird hingewiesen.

Eine bloße Bereiterklärung des Dienstherrn, die anderweitige Beschäftigungszeit auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen, oder eine Bestätigung des Dienstherrn, dass die Zeit der anderweitigen Beschäftigung nach den Vorschriften des NBeamtVG ruhegehaltfähig sei, reicht für die Versicherungsfreiheit nicht aus (vgl. Urteil des BSG vom 31. 1. 1973 — 12/3 RK 4/71 —, DÖD 1973, 210).

In den Allgemeinen Bestimmungen zum jeweiligen Haushaltsgesetz des Landes (z. B. Nummer 3 Abs. 6 der Allgemeinen Bestimmungen 2014 — Anlage 2 zum HG 2014 vom 16. 12. 2013, Nds. GVBl. S. 323) ist Folgendes bestimmt:

„Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter unter Wegfall ihrer Bezüge zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber beurlaubt, so werden die obersten Dienstbehörden ermächtigt, für die Beurlaubungszeit einen förmlichen Gewährleistungsbescheid gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI zu erteilen. Diese Ermächtigung umfasst auch allgemeine Gewährleistungsentscheidungen für bestimmte Fallgruppen und Gewährleistungsentscheidungen für eine Zweitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber.“

Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 SGB VI gelten Personen, denen für die Zeit des Dienstes oder der Beschäftigung im Ausland Versorgungsanwartschaften gewährleistet sind, im Rahmen der Nachversicherung auch ohne Antrag als versicherungspflichtig. Eine Gewährleistung für die anderweitige Beschäftigung

im Ausland kommt allerdings nur in Betracht, wenn hierfür die in Nummer 8.2 Abs. 1 Buchst. b oder Nummer 11 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei im Ausland beschäftigten Deutschen ist als beitragspflichtige Einnahme zugrunde zu legen das Arbeitsentgelt oder, wenn dies günstiger ist, der Betrag, der sich ergibt, wenn die Beitragsbemessungsgrenze mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die Summe der Arbeitsentgelte oder Arbeits-einkommen für die letzten drei vor Aufnahme der nach § 4 Abs. 1 SGB VI versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit voll mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate zur Summe der Beträge der Beitragsbemessungsgrenzen für dessen Zeitraum steht; der Verhältniswert beträgt mindestens 0,6667 (§ 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI). Die Regelung stellt sicher, dass das im Ausland tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt der Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird, wenn es höher ist als der fiktiv ermittelte Wert.

Bei Antragsversicherten ist auf den Beginn der Versicherungspflicht zu achten. Vor diesem Tag liegende Beurlaubungszeiten sind grundsätzlich nicht versicherungsfähig und können daher auch nicht in die Aufschubbescheinigung aufgenommen werden (siehe § 230 Abs. 2 Satz 4 SGB VI). Anträge sind daher möglichst zu Beginn des Urlaubs zu stellen.

Weitere Auskünfte zu zwischen- und überstaatlichen Vereinbarungen im Hinblick auf die Anwendung des Sozialversicherungsrechts der Bundesrepublik Deutschland oder ausländischen Rechts sind auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de zu finden.

Bei einer Beurlaubung ohne Bezüge für eine Tätigkeit bei zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen im Rahmen der Entsendungsrichtlinien kommt eine Gewährleistung im Regelfall nicht in Betracht, solange die Erstattung etwaiger Nachversicherungsbeiträge noch ungelöst ist. Dies gilt nicht, wenn ein deutscher öffentlicher Arbeitgeber (z. B. das Auswärtige Amt) oder eine andere Einrichtung der deutschen öffentlichen Hand allgemein oder im Einzelfall die Erstattungsverpflichtung übernommen hat.

Bei Personen, denen für die Zeit des Dienstes oder der Beschäftigung im Ausland keine Versorgungsanwartschaften gewährleistet werden, ist — erforderlichenfalls unter Beteiligung des Rentenversicherungsträgers — zu prüfen, ob die Beschäftigung nach deutschem Rentenversicherungsrecht versicherungspflichtig ist, z. B. nach § 4 SGB IV (Ausstrahlung). Gegebenenfalls ist bei unter § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI fallenden Personen auf deren Wunsch zu prüfen, ob eine Antragsversicherung nach Satz 2 der Vorschrift gerechtfertigt und möglich ist. Vor der Beantragung einer solchen Versicherung ist mit der zu versichernden Person gemäß § 179 Abs. 2 SGB VI zu vereinbaren, dass sie im Hinblick auf § 170 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI der antragstellenden Stelle die Beiträge — je nach Interessenlage an der Beurlaubung — ganz oder teilweise zu erstatten hat.

Auch nicht erwerbswirtschaftlich orientierte Stellen außerhalb der Entwicklungshilfe (z. B. Umweltschutzorganisationen, Friedensdienste oder sonstige mit humanitären Aufgaben befasste Einrichtungen) sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VI im Rahmen der Versicherungspflicht auf Antrag antragsberechtigt.

5.2 Gesetzliche Krankenversicherung

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 SGB V bleiben Personen, die nach § 6 Abs. 1 SGB V oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 und § 7 SGB V krankenversicherungsfrei oder von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, auch dann kraft Gesetzes krankenversicherungsfrei, wenn sie anderweitig eine der Voraussetzungen für die Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 oder 5 bis 13 SGB V erfüllen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf Nummer 2.

Die krankenversicherungsfreien Beamtinnen und Beamten oder rechtlich vergleichbaren Personen sind bei Zweitbeschäftigungen außerhalb des die Krankenversicherungsfreiheit begründenden Dienstverhältnisses grundsätzlich krankenversicherungsfrei.

Die Voraussetzungen für die Krankenversicherungsfreiheit sind nicht erfüllt, wenn die an sich krankenversicherungsfreien Beamtinnen und Beamten oder rechtlich vergleichbaren Personen während einer Beurlaubung ohne Bezüge eine anderweitige Beschäftigung ausüben, es sei denn, die Beihilfe- oder Heilfürsorgeberechtigung und der Anspruch auf unbegrenzte Bezügefortzahlung im Krankheitsfall sind durch den privaten Beschäftigungsarbeitgeber oder ggf. auch anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber außerhalb der Landesverwaltung weiterhin gewährleistet.

Vorgenannte beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Der private oder andere öffentlich-rechtliche Arbeitgeber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Beurlaubten im Krankheitsfall für die gesamte Zeit der Beurlaubung das vereinbarte Arbeitsentgelt und den Beihilfe- oder Heilfürsorgevorschriften entsprechende Leistungen erhalten.
- b) Der beurlaubende Dienstherr erklärt, dass er die Rückkehr der beurlaubten Person ab dem Zeitpunkt gewährleistet, zu dem der Arbeitgeber diese Leistungen im Krankheitsfall nicht mehr erbringt.

Danach ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die beurlaubten Personen im Krankheitsfall wie eine aktive Beamtin oder einen aktiven Beamten zu schützen, insbesondere die Leistungen im Krankheitsfall zeitlich unbegrenzt zu erbringen. Ergibt sich aus der Erklärung des Dienstherrn und des Arbeitgebers kein nahtloser Schutz im Krankheitsfall, ist die beurlaubte Person nicht nach § 6 Abs. 3 Satz 1 SGB V versicherungsfrei.

Ruhegehaltempfängerinnen und Ruhegehaltempfänger, die eine dem Grunde nach krankenversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, sind nach § 6 Abs. 3 Satz 1 SGB V kraft Gesetzes grundsätzlich krankenversicherungsfrei.

Nach dem Urteil des BSG vom 3. 2. 1994 — 12 RK 78/92 — (SV 1995, 19) sind entgeltlich beschäftigte Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten nicht versicherungspflichtig in der Krankenversicherung als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), sondern versicherungspflichtig als Praktikantinnen oder Praktikanten (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V). Dem steht nicht entgegen, dass diese Personen gleichwohl in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI der Versicherungspflicht bzw. in der Arbeitslosenversicherung aufgrund des SGB III der Beitragspflicht aufgrund einer Beschäftigung zur Ausbildung unterliegen.

5.3 Arbeitslosenversicherung

Eine dem § 6 Abs. 3 Satz 1 SGB V entsprechende Vorschrift besteht für den Bereich der Arbeitslosenversicherung zwar nicht, jedoch sind Beamtinnen und Beamte oder rechtlich vergleichbare Personen bei Ausübung einer anderweitigen Beschäftigung während einer Beurlaubung ohne Bezüge nach § 27 SGB III beitragsfrei, wenn die Beihilfe- oder Heilfürsorgeberechtigung und der Anspruch auf unbegrenzte Bezügefortzahlung im Krankheitsfall weiterhin gewährleistet sind (Nummer 5.2). Eine entsprechende Beurteilung ist für Zweitbeschäftigungen geboten.

Besteht für beurlaubte Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung wegen der Höhe des Einkommens nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, so ist Beitragsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung nach § 27 SGB III nur gegeben, wenn zugleich die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V erfüllt sind.

In der Arbeitslosenversicherung unterliegen Ruhegehaltempfängerinnen und Ruhegehaltempfänger, die eine Beschäftigung ausüben, der Versicherungspflicht, es sei denn, dass Versicherungsfreiheit aus anderen Gründen gegeben ist (z. B. bei geringfügiger oder unständiger Beschäftigung — § 27 Abs. 2 und 3 SGB III).

5.4 Zusammenfassung

Bei einer Zweit- oder einer anderweitigen Beschäftigung sind die Voraussetzungen einer Versicherungsfreiheit/Beitragsfreiheit gegeben

- in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung ohne Gewährleistungsentscheidung kraft Gesetzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 SGB V; § 27 Abs. 2 SGB III), wenn die Voraussetzungen hierfür — Beihilfe- oder Heilfürsorgeberechtigung und Anspruch auf unbegrenzte Bezügefortzahlung im Krankheitsfall — weiterhin gewährleistet sind. Die beurlaubte Person hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen ggf. durch eine Bescheinigung des beurlaubenden Dienstherrn und des Arbeitgebers nachzuweisen;
- in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der allgemeinen Gewährleistungsentscheidung (Nummer 8) oder aufgrund eines besonderen Gewährleistungsbescheides (Nummer 11) nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI.

6. Erstattung von Beiträgen

Die Erstattung von Beiträgen richtet sich nach der für alle Zweige der Sozialversicherung geltenden Vorschrift des § 26 SGB IV. Für die Rentenversicherung ergänzende Bestimmungen sind in den §§ 202 und 210 SGB VI festgelegt. Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, die zu Unrecht entrichtet worden sind, werden im Rahmen des § 351 SGB III erstattet. Erstattungsansprüche verjähren grundsätzlich nach vier Jahren (§ 27 Abs. 2 SGB IV). Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Verjährung nicht eintritt.

7. Zuständigkeit für die Rentenversicherung betreffende Entscheidungen

Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 (Gewährleistung einer Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung), nach Satz 1 Nr. 3 (Gewährleistung einer Anwartschaft auf die nach kirchenrechtlichen Regeln oder den Regeln der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter) und die Erstreckung der Gewährleistung auf weitere Beschäftigungen die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften ihren Sitz haben (siehe Nummer 13). Die Erfüllung der Gewährleistung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 SGB VI muss gesichert sein.

Entsprechende Zuständigkeiten bestehen für die Bestätigungen des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 und § 230 Abs. 2 Satz 3 SGB VI. Das Vorliegen von Befreiungsvoraussetzungen kann generell (siehe Nummer 13.1) oder im Rahmen einer Einzelfallentscheidung auch für bestimmte Personengruppen bestätigt werden (siehe Nummer 13.2).

Für die als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften, für die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI genannten Personen und für die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI genannten Lehr- und Erziehungskräfte ist oberste Verwaltungsbehörde das MK.

Entscheidungen können allgemein (siehe Nummer 8) oder im Einzelfall (siehe Nummer 11) getroffen werden.

8. Allgemeine Gewährleistungsentscheidung

Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI (siehe Nummer 3.1) begründet die Gewährleistung von Anwartschaften erst von dem Zeitpunkt an die Versicherungsfreiheit, ab dem eine Anwartschaft auf beamtenähnliche bzw. gemeinschaftsübliche Versorgung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sowie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI tatsächlich vertraglich zugesichert wurde. Der durch das 2. Änderungsgesetz zum SGB IV mit Wirkung vom 1. 1. 2009 neu eingefügte Satz 2 listet verschiedene Merkmale auf (die alternativ — nicht kumulativ — erfüllt werden müssen), durch die die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit der Personen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 SGB VI teils verschärft und teils konkretisiert werden.

8.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI wird hiermit allgemein entschieden, dass die Anwartschaft auf Versorgung i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SGB VI bei verminderter Er-

werbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist bei

- a) Verwalterinnen und Verwaltern von Professorenstellen, deren Übernahme in das Beamtenverhältnis innerhalb von zwei Jahren beabsichtigt ist,
- b) Beschäftigten, deren Übernahme in das Beamtenverhältnis innerhalb von zwei Jahren beabsichtigt ist,
- c) Beschäftigten, denen von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn/Arbeitgeber durch Einzelvertrag lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugesichert worden ist,
 - wenn sie nur noch aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) kündbar sind,
 - während der Dauer einer Probezeit, die einer beabsichtigten Anstellung in einem nur noch aus wichtigem Grund kündbaren Beschäftigungsverhältnis vorhergeht,
- d) Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 NBG, § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 4 Satz 2 NBG, § 24 Abs. 4 Satz 2 NBG und § 5 Abs. 4 NJAG).

In Absatz 1 Buchst. b werden u. a. Personen in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen ohne Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung erfasst, in denen eine hauptberufliche Tätigkeit an die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt (§ 23 NLVO), Beamtinnen und Beamte anderer Dienstherren, die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis in Niedersachsen wegen Fehlens laufbahnrechtlicher Voraussetzungen eine „Unterweisungszeit“ im Beschäftigungsverhältnis ableisten, und Personen, die vor der Übernahme ins Beamtenverhältnis in Niedersachsen während einer Erprobungszeit im Beschäftigungsverhältnis beschäftigt sind.

Für die Versicherungsfreiheit aufgrund der allgemeinen Gewährleistung kommt es darauf an, dass die beabsichtigte Berufung in das Beamtenverhältnis in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist in jedem Einzelfall in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens halbjährlich) zu überprüfen.

Beschäftigte erfüllen aufgrund der im TV-L oder anderen Tarifvorschriften geregelten Bezügefortzahlung im Krankheitsfall nicht die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, nach der bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bestehen muss. Sofern nicht aus anderen Gründen Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung besteht, sind die von der allgemeinen Gewährleistung Betroffenen beitragspflichtig. Entsprechendes gilt für die Beitragspflicht zur Bundesagentur für Arbeit.

8.2 Die Gewährleistung entsprechend Nummer 8.1 wird hiermit auch allgemein ausgesprochen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) und für die in Nummer 8.1 genannten Personen

- a) für eine an sich der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegende Nebentätigkeit bei ihren Dienstherrn sowie
- b) für die Dauer einer anderweitigen Beschäftigung während einer Beurlaubung ohne Bezüge, wenn
 - aa) die Beschäftigung nach deutschen Vorschriften versicherungspflichtig ist oder im Rahmen der Nachversicherung als versicherungspflichtig gilt,
 - bb) die Zeit nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 oder nach § 6 Abs. 4 Satz 1 NBeamtVG ruhegehaltfähig ist und
 - cc) bei einer Beschäftigung außerhalb des unmittelbaren Landesdienstes die Voraussetzungen der Nummer 9 erfüllt sind.

Von der allgemeinen Gewährleistungsentscheidung ist z. B. auch die anderweitige Beschäftigung bei einem privaten Ar-

beitgeber oder als Lehrkraft im Auslandsschuldienst erfasst, wenn ein Versorgungszuschlag in voller Höhe gezahlt wird. Sofern in Fällen dieser Art aufgrund einer Freistellung kein Versorgungszuschlag erhoben wird, kann ggf. ein besonderer Gewährleistungsbescheid nach Nummer 11 erteilt werden.

Mit der Bewilligung des Sonderurlaubs ist die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ggf. auf die für sie oder ihn geltende allgemeine Gewährleistungsentscheidung unter Beifügung einer Fotokopie für den Arbeitgeber der anderweitigen Beschäftigung hinzuweisen. Vorher ist in einem Vermerk unter Hinweis auf die Seitenzahlen der Personalakte festzustellen, ob alle in der Gewährleistungsentscheidung geforderten Voraussetzungen (Versicherungspflicht, Ruhegehaltfähigkeit, Erstattungszusage oder Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes) erfüllt sind.

8.3 Die Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften begründet die Versicherungsfreiheit von Beginn des Monats an, in dem die Zusicherung der Anwartschaften tatsächlich vertraglich erfolgt — in den Fällen

- der Nummer 8.1 Abs. 1
 - Buchst. a bis c mit Beginn der Beschäftigung, frühestens mit dem Tag, an dem die beabsichtigte Übernahme in das Beamtenverhältnis schriftlich vereinbart worden ist,
 - Buchst. d mit dem Tag der Einstellung in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis,
- der Nummer 8.2 Abs. 1
 - Buchst. a mit Beginn der Nebentätigkeit,
 - Buchst. b mit Beginn der Beurlaubung, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

8.4 Die allgemeine Gewährleistungsentscheidung ist den betroffenen Beschäftigten bekannt zu geben, die erst nach der Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Nds. MBl. in den Wirkungskreis der Verfügung treten. Eine — ausblungsweise — Fotokopie der Nummern 8.1 bis 8.3 mit Kenntnisnahmebestätigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

9. Verpflichtung des Landes

Das Land übernimmt hiermit bei einem späteren unversorgten Ausscheiden in den Fällen der Nummer 8.2 Abs. 1 Buchst. b für die dort genannten Personen im unmittelbaren Landesdienst bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Verpflichtung, in eine etwaige Nachversicherung auch die anderweitige Beschäftigung einzubeziehen, wenn der andere öffentliche Arbeitgeber (Nummer 10) oder ersatzweise eine andere Einrichtung der öffentlichen Hand dem Land die Erstattung der auf die Beschäftigung entfallenden Versicherungsbeiträge für den Einzelfall oder allgemein zugesichert hat (vgl. § 181 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI). Die erforderliche Erstattungszusicherung rechtfertigt sich aus der Überlegung, dass eine Gewährleistungsentscheidung für eine Beurlaubungszeit grundsätzlich nur dann zu treffen ist, wenn hierdurch keine finanziellen Belastungen für den Landeshaushalt entstehen.

Grundsätzlich ist für die Berücksichtigung einer Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit ein Versorgungszuschlag zu erheben. Das MF oder die von ihr bestimmte Stelle kann von dem Erfordernis der Zahlung eines Versorgungszuschlags ganz oder teilweise befreien.

Hiermit wird das Einverständnis erteilt, dass in Fällen der Beschäftigung von beurlaubten Bediensteten anderer öffentlicher Arbeitgeber im unmittelbaren Landesdienst erforderlichenfalls eine entsprechende Zusicherung auf Verlangen abgegeben werden kann.

Dieser Zusicherung bedarf es nicht, sofern

- es sich um unter Nummer 10 Abs. 1 Buchst. b fallende Einrichtungen oder Unternehmen handelt,

- die beurlaubte Person oder ersatzweise ein Dritter zur Abgeltung der während der Beurlaubung ohne Bezüge zu einem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber anwachsenden Versorgungsanwartschaft einen Versorgungszuschlag in voller Höhe zahlt oder stattdessen für den Beurlaubungszeitraum mit einer unter Nummer 10 Abs. 1 Buchst. a fallenden Stelle der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag Anwendung findet oder
- durch gegenseitige Vereinbarung zwischen den für das Nachversicherungsrecht zuständigen obersten Dienstbehörden auf die Erstattung verzichtet wird.

Den Kommunen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

10. Öffentlicher Arbeitgeber

Öffentlicher Arbeitgeber i. S. der Nummer 9 sind:

- a) Bund, die Länder, die Kommunen, die Träger der Sozialversicherung, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Verbände öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder deren Spitzenverbände,
- b) außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen,
 - deren Gesamtausgaben oder Personalkosten durch Gewährung von Zuwendungen i. S. von § 44 LHO vom Land im vollen Umfang getragen werden oder
 - deren Finanzbedarf durch Fehlbedarfsfinanzierung (VV Nr. 2.2.2 zu § 44 LHO) vom Land im vollen Umfang gedeckt wird.

Arbeitgeber der beurlaubten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, die vom Land wesentlich oder sogar überwiegend finanziert werden, sind keine öffentlichen Arbeitgeber, weil es grundsätzlich nicht zu vertreten ist, auf den im Nachversicherungsfall von anderen (ggf. privaten) Beteiligten zu tragenden Kostenanteil zu verzichten.

11. Besondere Gewährleistungsentscheidungen

Für von der allgemeinen Gewährleistungsentscheidung (Nummer 8) nicht erfasste Personen oder bestimmte Beschäftigtengruppen können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung besondere Gewährleistungsentscheidungen in Betracht kommen. Die Gewährleistungsentscheidung ist rechtzeitig zu treffen; auf Nummer 3.1 wird hingewiesen.

Für eine Zweitbeschäftigung (Nebentätigkeit gemäß § 70 NBG), die außerhalb des versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisses bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ausgeübt wird, kommt eine Gewährleistungsentscheidung auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI nur in Betracht, wenn

- a) diese Beschäftigung nach deutschen Vorschriften versicherungspflichtig ist,
- b) diese Beschäftigung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen i. S. des § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBeamtVG dient und
- c) mit dem Arbeitgeber der Zweitbeschäftigung entsprechend Nummer 9 vereinbart worden ist, dass dieser die Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung im Verhältnis der Bezüge aus beiden Beschäftigungen zu tragen hat.

Auch hier ist § 5 Abs. 1 Satz 4 SGB VI zu beachten; die Gewährleistung von Anwartschaften begründet die Versicherungsfreiheit von Beginn des Monats an, in dem die Zusicherung der Anwartschaften vertraglich erfolgt.

Eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) beim eigenen Dienstherrn ist von der allgemeinen Gewährleistungsentscheidung der Nummer 8.2 Abs. 1 Buchst. a erfasst.

Eine anteilige Kürzung der Bezüge ist nicht erforderlich, wenn die Arbeitsentgelte aus beiden Beschäftigungsverhältnissen zusammen die in der Rentenversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten. Wird diese Grenze durch ein Arbeitsentgelt oder durch die Summe der Arbeits-

entgelte überschritten, sind die vom Arbeitgeber der Zweitbeschäftigung zu tragenden Nachversicherungskosten nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{\text{Jeweilige Beitragsbemessungsgrenze} \times \text{Arbeitsentgelt aus der Zweitbeschäftigung}}{\text{Summe der Arbeitsentgelte}} = \text{anzusetzendes Arbeitsentgelt für die geltend zu machenden Nachversicherungskosten.}$$

In diesen Fällen kann jedoch ein Gewährleistungsbescheid auf der Grundlage des § 5 SGB VI in Betracht kommen, wenn der Dienstvertrag mit dem anderen Arbeitgeber eine ausreichende Versorgungszusage enthält.

Für sonstige Zweitbeschäftigungen (z. B. Musizieren in einer Tanzkapelle, Taxifahren, Übungsleitung im Sportverein) wird ein Gewährleistungsbescheid nicht erteilt. Ein Gewährleistungsbescheid wird ferner nicht erteilt, wenn die Zweitbeschäftigung während einer Dienstzeit ausgeübt wird, die gemäß § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 NBeamtVG nur zum Teil ruhegehaltfähig ist.

Für eine anderweitige Beschäftigung außerhalb des Landesdienstes, die mangels Eintretens eines öffentlichen Arbeitgebers oder einer anderen Einrichtung der öffentlichen Hand (Nummer 9) hinsichtlich der Übernahme etwaiger Nachversicherungsbeiträge von der allgemeinen Gewährleistung (Nummer 8.2 Abs. 1 Buchst. b) nicht erfasst ist, kommt – sofern aufgrund einer Freistellung kein Versorgungszuschlag zu erheben ist – eine besondere Gewährleistungsentscheidung nur in Betracht, wenn

- a) diese Beschäftigung nach deutschen Vorschriften versicherungspflichtig ist oder im Rahmen der Nachversicherung als versicherungspflichtig gilt,
- b) diese Beschäftigung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen i. S. des § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBeamtVG dient,
- c) die Beurlaubungszeit ruhegehaltfähig ist und
- d) mit dem Arbeitgeber der anderweitigen Beschäftigung entsprechend Nummer 9 vereinbart worden ist, dass dieser in vollem Umfang die Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung für die Beschäftigung zu tragen hat.

Die Regelung gilt bei Beurlaubungen ohne Bezüge zu Arbeitgebern, die keine öffentlichen Arbeitgeber i. S. der Nummer 10 sind, wenn die anderweitige Beschäftigung mit Zustimmung des MF von der Erhebung eines – in der Regel zu erhebenden – Versorgungszuschlages ausgenommen worden ist. Auf Nummer 5.1 wird hingewiesen.

Anträge zur Erstreckung der Gewährleistungsentscheidung auf Zweitbeschäftigungen und anderweitige Beschäftigungen sind rechtzeitig und in Fällen der anderweitigen Beschäftigung außerhalb des Landesdienstes, die hinsichtlich der Übernahme etwaiger Nachversicherungsbeiträge nicht von der allgemeinen Gewährleistung (Nummer 8.2 Abs. 1 Buchst. b) erfasst ist, vor der Beurlaubung von den Bediensteten der zuständigen Stelle (siehe Nummer 13) vorzulegen. Die Höhe des Entgelts aus der Zweitbeschäftigung oder anderweitigen Beschäftigung ist spätestens bei Beendigung dieser Beschäftigung aktenkundig zu machen.

Der Gewährleistungsbescheid ist nach dem als **Anlage 1** angefügten Muster zu erteilen. Eine Ausfertigung ist unter Angabe der Versicherungsnummer des Rentenversicherungsträgers, die ggf. noch zu beantragen ist, an die zuständige Einzugsstelle und an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu übersenden.

Bisherige Entscheidungen über die Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften bleiben weiterhin verbindlich. Auf die Übergangsregelungen des § 230 Abs. 5, 6 und 8 SGB VI wird ausdrücklich hingewiesen.

Den Kommunen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

12. Gewährleistungsbescheid bei besonderen Gewährleistungsentscheidungen

Die Gewährleistungsentscheidung ergeht als Bescheid an die zuständige Einzugsstelle. Das ist diejenige Krankenkasse, die bei bestehender Versicherungspflicht für den Einzug der Rentenversicherungsbeiträge zuständig wäre (vgl. §§ 28 h und 28 i SGB IV). Eine Ausfertigung des Bescheides ist dem zuständigen Versicherungsträger (vgl. §§ 125 bis 142 SGB VI) zu übersenden. Die oder der Beschäftigte erhält eine Fotokopie des Bescheides.

In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sowie der Erstreckung der Gewährleistung auf eine Nebenbeschäftigung beim eigenen Dienstherrn erhält die Bezüge zahlende Stelle eine weitere Fotokopie des Bescheides. Bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie bei einer sonstigen Nebenbeschäftigung ist der andere Arbeitgeber über die Gewährleistungsentscheidung unverzüglich zu unterrichten.

13. Bestätigung des Vorliegens von Befreiungsvoraussetzungen

13.1 Berufsständische Versorgungseinrichtungen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI)

Bei Neueinstellungen ist nach § 6 Abs. 4 SGB VI eine Antragsfrist von drei Monaten nach Beschäftigungsaufnahme einzuhalten. Bei späterer Antragstellung tritt eine Doppelversicherung ein. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind abzuführen, da die Befreiung erst ab Eingang des Befreiungsantrages erfolgt. Hinsichtlich des Eintritts der Versicherungsfreiheit wird auch hier auf die Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI i. V. m. § 230 Abs. 5 SGB VI hingewiesen.

Hinsichtlich der Beitragszuschüsse des Arbeitgebers ist zum 1. 1. 2012 durch Artikel 4 Nr. 10 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22. 12. 2011 (BGBl. I S. 3057) § 172 a SGB VI eingefügt worden (siehe auch Nummer 3.3).

Lassen sich Pflichtmitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien, beschränkt sich diese auf die jeweilige Beschäftigung. Das BSG hat in mehreren Entscheidungen (Urteile vom 31. 10. 2012 — B 12 R 8/10 R, B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) klargestellt, dass die Befreiungswirkung auf das jeweilige Arbeitsverhältnis und innerhalb eines Arbeitsverhältnisses auf die jeweilige Tätigkeit begrenzt ist. Bei jedem Arbeitgeberwechsel oder jeder wesentlichen Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber ist deshalb ein neuer Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung zu stellen.

Um Rechtssicherheit für die anwaltliche Tätigkeit im Anstellungsverhältnis zu schaffen, haben sich die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen auf vier Befreiungskriterien geeinigt. Die berufsspezifische Tätigkeit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes ist danach rechtsberatend, rechtsentscheidend, rechtsgestaltend und rechtsvermittelnd.

Personen, die nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen, sind kraft Gesetzes versicherungsfrei (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI).

13.2 Lehr- und Erziehungskräfte an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten mit beamtenähnlicher Versorgung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI)

Voraussetzungen für eine Bestätigung des Vorliegens von Befreiungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI auf Antrag des Arbeitgebers sind

- der Anspruch auf Vergütung nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen einschließlich der Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall,
- die Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften

ten oder Grundsätzen bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung sowie

- der Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die Erfüllung der Gewährleistung muss außerdem gesichert sein.

Eine Anwartschaft ist als gewährleistet anzusehen, wenn sie entweder

- a) nach Art und Höhe der den Beamtinnen und Beamten nach dem NBeamtVG zustehenden Versorgung gleichgestellt ist oder
- b) in Anlehnung an die Vorschriften des NBeamtVG so bemessen ist, dass sie bei Eintritt des Versorgungsfalles von Beschäftigten und für den Fall deren Todes den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen einen angemessenen und ausreichenden Lebensunterhalt sichert. Als angemessen ist eine Versorgung anzusehen, die auf der Basis des beim Ausscheiden vertraglich zustehenden Entgelts die Beschäftigungsdauer in dem prozentualen Verhältnis berücksichtigt, das den im NBeamtVG für Beamtendienstzeiten festgelegten Ruhegehaltssätzen entspricht.

Sofern die Versorgungsvereinbarung eine grundsätzliche Garantie i. S. des Absatzes 2 Buchst. b enthält, ist es nicht erforderlich, dass sie sich in allen Einzelheiten in die Vorschriften des NBeamtVG einfügt. Beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen entspricht es jedoch nicht, wenn die vom Arbeitgeber zugesagte Versorgung nur dazu dient, eine unter Beteiligung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers aufrechtzuerhaltende Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer Lebensversicherung aufzustooken. Entsprechendes gilt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht nur unbedeutende eigene Beiträge für ihre oder seine Altersversorgung aufgebracht hat (Urteil des BSG vom 20. 6. 1985 — 11a RA 28/84 —, BSGE 58, 171). Die Übernahme der vollen Steuerlast für die Rentenversicherungsbeiträge durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer steht einer Versorgungsanwartschaft jedoch nicht entgegen (BVerwG vom 2. 9. 1983 — 7c 47.80 —, n. v.).

Die Erfüllung der Gewährleistung ist z. B. gesichert, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass

- er Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versorgungskasse ist, die bei Eintritt des Versorgungsfalles die Zahlung der Versorgungsbezüge übernimmt, und er die jährliche Umlage dieser Einrichtung zahlt,
- seine Finanzkraft zur Erfüllung der Gewährleistung ausreicht oder
- er für die infrage kommenden Bediensteten eine Rückversicherung bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen hat.

Dagegen ist der Anspruch der Schulen in freier Trägerschaft auf Finanzhilfe (§ 149 NSchG) nicht als ausreichende Voraussetzung für eine Befreiung der dort tätigen Lehrkräfte anzusehen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung liegen nur vor, soweit es sich um beurlaubte Lehrkräfte des Landes und nicht um unmittelbar beim Schulträger beschäftigte Lehrkräfte handelt.

13.3 Erstreckung der Gewährleistung

Die auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkte Befreiung kann in Fällen der Nummern 13.1 und 13.2 vom Versorgungsträger auf andere in ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzte versicherungspflichtige Tätigkeiten nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 SGB VI erstreckt werden. Sie ist damit nicht personen-, sondern beschäftigungsbezogen und endet ohne Aufhebungsbescheid, sobald der Arbeitgeberwechsel eintritt oder sich der Aufgabenbereich wesentlich ändert. Die Befreiung wird gemäß § 48 SGB X aufgehoben, wenn die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk wegen Ausscheidens aus der Berufsgruppe endet, auch wenn weiterhin freiwillige Beiträge an das Versorgungswerk gezahlt werden.

14. Übertragung der Entscheidungsbefugnis

Nach § 91 Abs. 2 SGB IV kann die LReg einzelne Aufgaben, die das SGB IV den obersten Landesbehörden zuweist, durch Rechtsverordnung auf andere Behörden des Landes übertragen. Die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung enthält in der jeweils geltenden Fassung die auf Behörden des Landes übertragenen Entscheidungsbefugnisse.

Eine Einzelfallentscheidung kann Einzelpersonen oder Beschäftigtengruppen erfassen. Bei der Entscheidung für eine Beschäftigtengruppe ist der erfasste Personenkreis eindeutig abzugrenzen. Kommt statt einer Einzelfallentscheidung eine generelle Entscheidung durch Erweiterung der allgemeinen Gewährleistungsentscheidung (Nummer 8) in Betracht, ist der zuständigen obersten Dienstbehörde des Landes zu berichten, die ggf. das MF beteiligt.

15. Nachversicherung

Die oder der Versicherte wird im Grundsatz so gestellt, als ob während der nachversicherten Beschäftigung Pflichtbeiträge entrichtet worden wären, d. h., die Nachversicherungsbeiträge gelten als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge (§ 185 Abs. 2 SGB VI).

15.1 Personenkreis

Nachversichert werden Personen, die ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung oder auf Altersgeld (§ 81 NBeamtVG) aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden oder ihren Versorgungsanspruch verloren haben (§§ 8, 233 SGB VI) und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht gegeben sind (§ 184 Abs. 2 SGB VI, Nummer 16.1). Es muss sich um ein Beschäftigungsverhältnis handeln, bei dem ohne die Gründe der Versicherungsfreiheit Versicherungspflicht bestanden hätte. Sind die Personen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung, weil ihnen vom Arbeitgeber/Dienstherrn eine auf beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen beruhende Altersversorgung zugesagt worden ist, scheidet sie nur dann unversorgt aus, wenn die zugesagte Versorgungsanwartschaft noch nicht unverfallbar ist i. S. des § 1 b BetrAVG vom 19. 12. 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 6. 2014 (BGBl. I S. 787). Während einer Beurlaubung ohne Bezüge bleibt die Anwartschaft auf Versorgung erhalten; es liegt kein unversorgtes Ausscheiden vor.

Personen, die Mitglied einer Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind oder werden (z. B. Ärzteversorgung Niedersachsen, Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen), sind auf Antrag bei dieser Versorgungseinrichtung nachzuversichern (§ 186 SGB VI).

15.2 Voraussetzungen des Ausscheidens

Ein Ausscheiden erfolgt u. a. durch

- die tatsächliche Beendigung der versicherungsfreien Beschäftigung (Entfernung aus dem Dienst, Entlassung, Tod, Nichtigkeit, Rücknahme oder Widerruf der Ernennung),
- den Wechsel von einer versicherungsfreien in eine versicherungsfreie Beschäftigung bei einem anderen Dienstherrn (bewirkt jedoch grundsätzlich den Aufschub der Nachversicherung),
- den Wegfall der Versicherungsfreiheit.

Soweit keine anderslautenden Regelungen bestehen (z. B. § 4 Abs. 5 NLVO-Pol), scheidet eine Beamtin oder ein Beamter auf Widerruf mit Beendigung des Beamtenverhältnisses auch dann aus dem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis aus, wenn sie oder er bereits im folgenden Monat bei demselben Dienstherrn erneut in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis berufen wird.

Ein Ausscheiden und damit der Nachversicherungsfall kann jedoch auch ohne Beendigung oder Unterbrechung, d. h. trotz Fortbestehens des Beschäftigungsverhältnisses, bei dem Wechsel von einem öffentlichen zu einem privaten Arbeitgeber infolge einer Änderung der Unternehmensstruktur eintreten.

Kein Ausscheiden i. S. der rentenrechtlichen Vorschriften ist gegeben in Fällen

- der Abordnung zu einem anderen Dienstherrn,
- der Zuweisung zu einem anderen Dienstherrn oder einer anderen Einrichtung,
- eines Laufbahnwechsels unter Änderung der Ressortzuständigkeit bei demselben Dienstherrn,
- einer Übernahme in das Beamtenverhältnis einer oder eines bisher versicherungsfreien Beschäftigten bei demselben Dienstherrn,
- des sog. Nichtaktes, wenn ein wirksames Beamtenverhältnis nicht begründet wurde.

Davon erfasst sind gemäß § 5 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 NJAG auch Referendarinnen und Referendare sowie gemäß Bezugserrlass zu c die Auszubildenden während der Einführung in die Laufbahnaufgaben in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

Bei ehemaligen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern, die aufgrund eines Urteils im Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt worden sind oder denen das Ruhegehalt aberkannt worden ist, ist der Nachversicherungsfall dem Grunde nach auch dann im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis eingetreten, wenn ihnen nach jeweils geltendem Disziplinarrecht ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit bewilligt worden ist. Die für die Nachversicherung zuständige Stelle hat darüber zu unterrichten und zu empfehlen, sich über die wichtigen Fragen des Versicherungsrechts beraten zu lassen (§ 93 SGB IV).

Kein Nachversicherungsanspruch wird ausgelöst, wenn eine Witwe, ein Witwer oder eine Weise den Anspruch auf beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 NBeamtVG verliert, weil alle Anspruchsgrundlagen für die Nachversicherung voraussetzen, dass die Person, die eine versicherungsfreie Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat, aus dieser Beschäftigung ausscheidet bzw. einen beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch verliert.

Dienstordnungs-Angestellte, deren Versorgungszusage des Arbeitgebers nach § 1 b BetrAVG unverfallbar geworden ist, sind bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis nach dem 31. 12. 1998 nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB VI nachzuversichern, auch wenn der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist.

Bei einem Ausscheiden nach dem 31. 12. 1998 ist daher eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der unter § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI (bis 31. 12. 2008: § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) fallenden Personenkreise nur noch dann durchzuführen, wenn die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen des § 1 b BetrAVG – Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nach Vollendung des 30. Lebensjahres und Bestehen der Versorgungszusage seit mindestens fünf Jahren (vor dem 1. 1. 2001 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nach Vollendung des 35. Lebensjahres und Bestehen der Versorgungszusage seit mindestens zehn Jahren) – noch nicht erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn die jeweilige Dienstordnung die Anwendung der Vorschriften über das Altersgeld nach Abschnitt X NBeamtVG nicht vorsieht.

15.3 Ausnahmen von der Nachversicherungspflicht

Eine Nachversicherung unterbleibt,

- soweit und solange Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung gegeben sind (§ 184 Abs. 2 SGB VI);
- wenn ein Anspruch auf Altersgeld besteht (§ 81 NBeamtVG);
- wenn bei einem Ausscheiden durch Tod kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente geltend gemacht werden kann (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB VI). Hierbei ist lediglich maßgeblich, ob der Anspruch dem Grunde nach besteht. Die Nachversicherung ist demnach auch dann durchzuführen, wenn der Hinterbliebenenrentenanspruch nicht zahlbar ist.

15.4 Durchführung der Nachversicherung (§§ 181 ff., § 277 SGB VI)

15.4.1 Zuständigkeit

Bei unmittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten, Richterinnen und Richtern, Auszubildenden zur Einführung in die Laufbahnaufgaben und Referendarinnen und Referendaren in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, Beschäftigten des Landes mit entsprechender Versorgungsanwartschaft sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern des Landes, die ihre Versorgung ganz und auf Dauer verloren haben (z. B. im Disziplinarverfahren) ist die OFD — Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle — für die Durchführung der Nachversicherung zuständig.

Die Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers richtet sich gemäß § 126 SGB VI i. V. m. der DEÜV i. d. F. vom 23. 1. 2006 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. 7. 2014 (BGBl. I S. 1133), danach, wo das Versicherungskonto geführt wird. Wird noch kein Versicherungskonto geführt, ist nach § 127 Abs. 1 Satz 2 SGB VI bis zur Vergabe der Versicherungsnummer grundsätzlich die Deutsche Rentenversicherung Bund für die Durchführung der Nachversicherung zuständig. Für die in der Seefahrt Beschäftigten und Seelotsen ist gemäß § 135 SGB VI die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig. Sie ist auch zuständig für die Nachversicherung einer Beschäftigung in dem Bereich Bergverwaltung des LBEG, wenn vor Aufgabe dieser Beschäftigung für fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind. § 133 SGB VI gilt sowohl für die Durchführung der Nachversicherung als auch für die Zuordnung des Versicherungszweiges.

Die Nachversicherungsbeiträge sind für den gesamten Nachversicherungszeitraum dem Versicherungszweig zuzuordnen, dessen Versicherungsträger für die Durchführung der Nachversicherung zuständig ist.

15.4.2 Berechnung und Tragung der Beiträge (§§ 181, 182 SGB VI)

Bei einem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung im Laufe eines Monats ist bei der Nachversicherung nur der Teil des für diesen Monat gezahlten Arbeitsentgelts beitragspflichtig, der auf die Zeit bis zum Tag des Ausscheidens entfällt.

Bei der Nachversicherung von Beamtinnen und Beamten, die gemäß § 59 Abs. 5 BBesG Teile der gezahlten Anwärterbezüge oder gemäß § 63 Abs. 3 BBesG Anwärteronderzuschläge ganz oder zum Teil zurückzahlen müssen, sind nach der Rechtsprechung des BSG nachversicherungspflichtig die an die Beamtin oder den Beamten bis zum Eintritt des Nachversicherungsfalles tatsächlich gezahlten Bezüge. Rückforderungen bzw. Erstattungen von Teilen der Anwärterbezüge oder Anwärteronderzuschläge aufgrund der vorstehenden Vorschriften wirken sich danach auf die Höhe der bezogenen Nachversicherungsentgelte nur insoweit aus, als die sich aus dem Rückforderungsbescheid ergebende Rückzahlungsverpflichtung noch vor dem Ausscheiden der Beamtin oder des Beamten z. B. durch Aufrechnung gegen Besoldungsansprüche oder durch Rückzahlung erfüllt wurde.

Soweit neben den Dienstbezügen aus dem Beamten- oder Richterverhältnis auch das Entgelt aus einer Zweitbeschäftigung aufgrund allgemeiner Gewährleistung (Nummer 8.2) oder besonderer Gewährleistung (Nummer 11) in eine etwaige Nachversicherung einzubeziehen ist, ist die Nachversicherung nicht bereits beim unversorgten Ausscheiden aus der Zweitbeschäftigung durchzuführen. Sie ist aufgrund der allgemeinen Aufschubentscheidung (Nummer 17) aufgeschoben, solange die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter nicht aus seiner Hauptbeschäftigung ohne Versorgung ausscheidet. Die Nachversicherung entfällt, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ihre oder seine aus dem hauptberuflichen Beamten- oder Richterverhältnis zustehende Versorgung oder Altersgeld erlangt.

Hinsichtlich einmalig gezahlten Arbeitsentgelts im Rahmen der Nachversicherung wird auf § 23 a SGB IV hingewiesen.

Auch im Fall einer aufgeschobenen Nachversicherung ist nach Wegfall des Aufschubgrundes immer der im Zeitpunkt der Nachversicherung geltende Beitragssatz für die Bemessung heranzuziehen. Bei einer absehbaren Anhebung des Beitragssatzes sind Nachversicherungen, sofern keine Aufschubgründe entgegenstehen, vordringlich durchzuführen. Wurde Altersteilzeit in der Form des Teilzeitmodells geleistet, ist § 181 Abs. 1 i. V. m. § 163 Abs. 5 SGB VI zu beachten.

15.4.3 Beitragsbemessungsgrundlage (§ 181 Abs. 2, §§ 162 bis 164 SGB VI)

§ 181 Abs. 2 Satz 2 SGB VI stellt sicher, dass eine wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft versicherungsfrei beschäftigte Person durch die Erstreckung der Gewährleistung nach § 5 Abs. 1 SGB VI im Fall einer Nachversicherung keine Nachteile erleidet (vgl. Nummer 5.1).

15.4.4 Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (§ 181 Abs. 3 SGB VI)

Dieser Wert orientiert sich an der Bezugsgröße (§ 18 SGB VI). Für Zeiten bis zum 31. 12. 1976 richtet sich die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 278 SGB VI. Sie beträgt für Zeiten ab 1. 1. 1977 40 % der jeweiligen Bezugsgröße, für Zeiten im Ausbildungsverhältnis die Hälfte dieses Betrages. Diese Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ermäßigt sich für Teilzeitbeschäftigte auf den Prozentsatz, in dem die ermäßigte Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit steht. Wegen der Berechnungsgrundlagen für Zeiten der Nachversicherung bis 31. 12. 1976 wird auf die Ausführung zum früheren Recht (Nummer 18) verwiesen.

Für den Verlängerungszeitraum nach § 7 Abs. 3 SGB IV ist im Rahmen einer Nachversicherung keine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zu berechnen. Die der Beitragsbemessung nach § 181 Abs. 2 Satz 1 SGB VI zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen sind die jeweiligen Dienstbezüge, die im Verlängerungszeitraum nach § 7 Abs. 3 SGB IV grundsätzlich nicht anfallen. Die nach § 181 Abs. 3 Satz 1 SGB VI zu berücksichtigenden Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen sollen an die Stelle der tatsächlichen Dienstbezüge treten, wenn diese unterhalb der maßgeblichen Beiträge liegen. Vom Sinngehalt der Vorschrift her ist ein Vergleich nur vorzunehmen, wenn — bei Beschäftigten außerhalb einer Berufsausbildung — tatsächlich Anspruch auf Dienstbezüge besteht bzw. — bei wegen einer Berufsausbildung dem Grunde nach versicherungspflichtig Beschäftigten — tatsächlich eine Ausbildung vorliegt. Für den Verlängerungszeitraum nach § 7 Abs. 3 SGB IV ist demnach grundsätzlich keine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zu ermitteln, was im Übrigen zu einer Gleichbehandlung mit rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern führen würde.

Sind für den Nachversicherungszeitraum bereits Pflichtbeiträge gezahlt worden, haben die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften nach § 182 Abs. 1 SGB VI die Beiträge für die Nachversicherung nur insoweit zu zahlen, als dadurch die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten wird. Da bei Anwendung des § 7 Abs. 3 SGB IV bei der Nachversicherung für den Verlängerungszeitraum Nachversicherungsbeiträge anfallen können, wenn die Dienstbezüge bis zum Beginn des Verlängerungszeitraumes über der Beitragsbemessungsgrenze liegen, kann ein Zusammentreffen mit bereits vorhandenen Pflichtbeiträgen eintreten. § 182 Abs. 1 SGB VI käme allerdings nur in den seltenen Fällen zur Anwendung, in denen die weitere versicherungspflichtige Beschäftigung unmittelbar ab Beginn des Verlängerungszeitraumes anschließt und das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung so hoch wäre, dass eine Begrenzung der Nachversicherungsbeiträge vorzunehmen wäre. Zur Vermeidung der hieraus resultierenden beitragsrechtlichen Probleme sowie wegen der Seltenheit der in der Praxis auftretenden Fälle ist insoweit von einer Verlängerung des Nachversicherungszeitraumes abzusehen. Eine Verlängerung des Nachversicherungszeitraumes nach § 7 Abs. 3 SGB IV für die Zeit des Zusammentreffens mit einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis hat daher nicht zu erfolgen; der Nachversicherungszeitraum ist hier nicht um den Zeitraum nach § 7 Abs. 3 SGB IV zu verlängern.

15.4.5 Dynamisierung der Beitragsbemessungsgrundlage (§ 181 Abs. 4 SGB VI)

§ 181 Abs. 4 SGB VI sieht — im Gegensatz zu dem bis 31. 12. 1991 geltenden Recht — eine Dynamisierung der Beitragsbemessungsgrundlage vor. Dies gilt auch für die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (40 % oder 20 % der Bezugsgröße bzw. Regelungen nach dem früheren Recht). Die Beitragsbemessungsgrundlage wird dadurch auf den Stand desjenigen Jahres gebracht, in dem die Beiträge gezahlt werden. Für die Feststellung der Höhe der Nachversicherungsbeiträge sind die früheren nachzuversichernden Bruttoarbeitsentgelte und Mindestentgelte zunächst zu aktualisieren, indem sie um den Prozentsatz erhöht werden, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt (vgl. § 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) für das Kalenderjahr, in dem die Nachversicherungsbeiträge gezahlt werden, das Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, für das die Beiträge gezahlt werden, übersteigt. Dadurch wird sichergestellt, dass für alle in ein und demselben Jahr erworbenen Rentenanwartschaften gleicher Höhe grundsätzlich auch gleich hohe Beiträge zu zahlen sind.

Der Zeitpunkt der Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen bestimmt sich dabei nach dem Tag der Wertstellung auf dem Konto des Rentenversicherungsträgers, also nicht nach dem Tag der Erteilung des Überweisungsauftrags (Ausnahmeregelung für Übergangsfälle: § 277 Satz 3 SGB VI). Eine Bestätigung des Geldeingangs durch den Rentenversicherungsträger ist gesetzlich nicht vorgesehen und deshalb nicht zu fordern. Die Durchschnittsentgelte in der Rentenversicherung (§ 69 Abs. 2 SGB VI) ergeben sich aus der Anlage 1 zum SGB VI sowie den alljährlichen Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnungen.

Der in § 181 Abs. 4 SGB VI genannte Prozentsatz für die Erhöhung der Entgelte wird als „Dynamisierungsfaktor“ jährlich im GMBL bekannt gegeben. Er gibt das Verhältnis wieder, in dem das vorläufige Durchschnittsentgelt des Jahres der Beitragszahlung zu dem Durchschnittsentgelt des Jahres, für das die Nachversicherungsbeiträge gezahlt werden, steht. Bis zum 31. 12. 2001 wurden das Durchschnittsentgelt und das vorläufige Durchschnittsentgelt in DM dargestellt. Für die Feststellung der Dynamisierungsfaktoren für die Jahre 2001 und früher wird das vorläufige Durchschnittsentgelt des Jahres 2002 und später nach dem amtlichen Umrechnungskurs von 1 EUR = 1,95583 DM in DM umgerechnet. Der so ermittelte Dynamisierungsfaktor ist auch maßgebend, wenn die beitragspflichtigen Einnahmen für Zeiten nach dem 31. 12. 1998 in EUR bescheinigt werden. Nach der Multiplikation eines in DM bescheinigten Arbeitsentgelts mit dem Dynamisierungsfaktor ergibt sich wieder ein DM-Betrag. Die Summe aller so ermittelten DM-Beträge ist nach dem o. a. Kurs in EUR umzurechnen. Gegebenenfalls sind die bereits in EUR bescheinigten und dynamisierten Beträge hinzuzurechnen. Der Gesamtbetrag in EUR ist mit dem aktuellen Beitragssatz zu multiplizieren.

Nach einer Übereinkunft von Bund und Ländern sollen die für die Nachversicherung jeweils zuständigen Stellen in Nachversicherungsfällen, in denen zwei oder mehr Dienstherren für die Nachversicherung der auf sie entfallenden Zeiträume zuständig sind, unverzüglich auch frühere Dienstherren der Ausgeschiedenen über das Ausscheiden und die durchgeführte Nachversicherung unterrichten. Hierdurch wird vermieden, dass frühere Dienstherren, die andernfalls erst vom Versicherungsträger über den Eintritt des Nachversicherungsfalles informiert würden, durch den zwischenzeitlichen Ablauf eines oder mehrerer Kalenderjahre wegen angepasster Dynamisierungsfaktoren höhere Nachversicherungsbeiträge zu entrichten hätten.

15.5 Nachversicherungszeitraum (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SGB VI)

Krankheitszeiten von Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie von Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sind in die Nachversicherung einzubeziehen, solange das Beschäftigungsverhältnis unter Weiterzahlung der Anwärterbezüge oder der Unterhaltsbeihilfe fortbesteht, unabhängig davon, ob die Zeiten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Zeiten eines Sonderurlaubs

ohne Fortzahlung der Anwärterbezüge oder der Unterhaltsbeihilfe sind nicht nachzuversicherern, weil es an einem Beschäftigungsverhältnis i. S. des Sozialversicherungsrechts fehlt.

In die Nachversicherung sind Zeiträume nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI (gewährleistete Versorgungsanwartschaft bei Auslandsbeschäftigung) — ggf. auch solche vor dem 1. 1. 1992 — und Zeiträume einzubeziehen, in denen wegen Überschreitens der jeweiligen Jahresarbeitsverdienstgrenze keine Versicherungspflicht bestand (§ 233 Abs. 3 SGB VI). Bei Personen i. S. von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind auch Zeiträume einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge einzubeziehen, auf die die Gewährleistung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaft erstreckt wurde.

Zum Nachversicherungszeitraum zählt ggf. auch der nach § 7 Abs. 3 SGB IV verlängerte Zeitraum, für den nach Auffassung der Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Nachversicherung keine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zu berechnen ist.

Das Vorliegen von Versicherungspflicht setzt grundsätzlich einen Anspruch auf Arbeitsentgelt voraus. Eine Ausnahme hiervon bildet § 7 Abs. 3 SGB IV. Eine Beschäftigung gilt mit Wirkung vom 1. 1. 1999 an als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort-dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Dies gilt allerdings nicht, wenn Krankengeld, Krankentagegeld, Verletzengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld oder Elterngeld bezogen, Elternzeit oder Pflegezeit in Anspruch genommen wird sowie für Zeiten des Wehr- und Zivildienstes.

Nach § 181 Abs. 1 SGB VI erfolgt die Berechnung der Beiträge im Rahmen einer Nachversicherung nach den Vorschriften, die im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte gelten. Deshalb ist die Vorschrift des § 7 Abs. 3 SGB IV auch im Rahmen einer Nachversicherung anzuwenden. Da die Regelung erst für Zeiten ab 1. 1. 1999 gilt, findet sie im Rahmen einer Nachversicherung auch nur auf Zeiträume nach dem 31. 12. 1998 Anwendung.

15.6 Nachversicherung während Mutterschutz und Elternzeit

Die Zeit einer Elternzeit ohne Dienst-/Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe gemäß § 81 NBG i. V. m. der MuSchEltZV vom 12. 2. 2009 (BGBl. I S. 320), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (BGBl. I S. 2325), ist nicht in die Nachversicherung einzubeziehen. Die während der Elternzeit gezahlten vermögenswirksamen Leistungen sind seit 1992 beitragsfrei zu belassen. Eine Berücksichtigung als Einmalzahlung wie bis zum 31. 12. 1991 ist nicht mehr möglich. Hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis z. B. mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt, ist diese Beschäftigung ggf. nachzuversicherern. Maßgebendes Entgelt sind die für diese Zeit zustehenden Dienstbezüge. Das von der dafür zuständigen Stelle gewährte Elterngeld nach dem BEEG i. d. F. vom 27. 1. 2015 (BGBl. I S. 33) ist nicht Arbeitsentgelt i. S. des § 14 SGB IV. In der gesetzlichen Rentenversicherung gelten Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren als Pflichtversicherungszeiten. Dies gilt auch für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die nachversichert worden sind (vgl. § 56 SGB VI).

15.7 Nachversicherung und Versorgungsausgleich

Die Nachversicherung bei durchgeführtem Versorgungsausgleich erfolgt — abweichend von der bis 31. 12. 1991 geltenden Rechtslage — nach aktualisierten ungekürzten Entgelten. Nach § 76 Abs. 3 SGB VI führt die Übertragung von Rentenanwartschaften zulasten der oder des Versicherten zu einem Abschlag an Entgeltpunkten. Weitere Erstattungspflichten des früheren Dienstherrn für die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung an die Ausgleichsberechtigte oder den Ausgleichsberechtigten bestehen nicht. Die Zahlung eines Kapitalbetrages zur Abwendung einer Kürzung der Versorgungsbezüge (vgl. § 70 NBeamtVG) führt zu einem Zuschlag an Entgeltpunkten (§ 76 Abs. 2 SGB VI).

Die in der Rentenversicherung als Zuschlag zu den Entgeltpunkten berücksichtigte Zahlung erhöht die Nachversicherungsschuld des Dienstherrn. Der Erhöhungsbetrag ist nach § 183 Abs. 1 Satz 2 SGB VI zu berechnen.

Bei bis zum 31. 12. 1991 mit gekürzten Entgelten (§ 1402 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung, § 124 Abs. 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes) durchgeführten Nachversicherungen verbleibt es gemäß § 290 SGB VI bei der Erstattung der Aufwendungen des Rentenversicherungsträgers durch den Träger der Versorgungslast nach der VAerstV vom 9. 10. 2001 (BGBl. I S. 2628).

Eine Minderung der Nachversicherungsbeiträge kommt in Betracht, wenn der Dienstherr im Rahmen des Versorgungsausgleichs bereits Leistungen aus dem Konto der oder des Ausgleichsberechtigten erstattet (§ 183 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) oder bereits Beiträge gezahlt hat (§ 183 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Der Umfang der Minderung der Nachversicherungsbeiträge in diesen Fällen ergibt sich aus § 183 Abs. 2 Satz 2 SGB VI.

Für den Fall, dass in einem Abänderungsverfahren nach § 225 Abs. 2 FamFG oder nach § 10 a des bis zum 31. 8. 2009 geltenden Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (im Folgenden: VAHRG) eine Minderung des zu übertragenden Anteils verfügt wird, ist auf Veranlassung des Rentenversicherungsträgers die seinerzeitige Kürzung der Nachversicherungsentgelte aufzuheben. Die Differenzbeträge sind nach den seit dem 1. 1. 1992 geltenden Vorschriften (mit Dynamisierung nach § 181 Abs. 4 SGB VI) nachzuversichern. Die bereits nachversicherten Arbeitsentgelte bleiben hiervon unberührt. Mit der Zahlung der Nachversicherungsbeiträge nach den vollen Arbeitsentgelten wird der Träger der Versorgungslast von der Erstattungspflicht im Rahmen des Versorgungsausgleichs befreit (§ 225 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

Die Kürzung der Arbeitsentgelte ist ebenfalls aufzuheben, wenn nachträglich weitere Zeiten oder Arbeitsentgelt nachzuversichern sind, die in die Ehezeit fallen. Die ergänzende Nachversicherung ist nach § 277 Satz 1 SGB VI nach neuem Recht durchzuführen. Die Kürzung der Arbeitsentgelte für die Ehezeit ist rückgängig zu machen. Die Differenzbeträge sind ebenfalls nach den neuen Vorschriften (mit Dynamisierung) nachzuversichern. Die bereits nachversicherten Arbeitsentgelte bleiben hiervon unberührt. Mit der Zahlung der Nachversicherungsbeiträge nach den vollen Arbeitsentgelten wird der Träger der Versorgungslast von der Erstattungspflicht befreit (§ 225 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

Bei beiden Fallgruppen wird jedoch die Rentenanwartschaft der oder des Ausgleichspflichtigen unter Berücksichtigung des bisherigen Malus mit einem Abschlag an Entgeltpunkten belastet (§ 185 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 76 Abs. 3 SGB VI).

Wurde eine ausgleichspflichtige frühere Beamtin, ein ausgleichspflichtiger früherer Beamter, eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat nach Durchführung des Versorgungsausgleichs vor dem 1. 1. 1992 gemäß § 124 Abs. 6 a des Angestelltenversicherungsgesetzes bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zunächst auf der Grundlage geminderter Entgelte nachversichert, hat aber der berufsständische Versorgungsträger gemäß § 4 VAHRG nicht lediglich ausgleichsbedingt gekürzte, sondern volle Leistungen zu erbringen, so ist der bei einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende § 4 Abs. 3 VAHRG in der bis zum 31. 12. 1991 geltenden Fassung analog anzuwenden. Die berufsständische Versorgungseinrichtung hat in entsprechender Anwendung einen Erstattungsanspruch gegen den zuständigen Träger der Versorgungslast.

15.8 Nachversicherungsschuldner (§ 181 Abs. 5 SGB VI)

Bezüglich der Stiftungshochschulen ist aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über die Errichtung der betroffenen Stiftungshochschule zu prüfen, ob eine entsprechende Regelung besteht, wonach ggf. das Land die Nachversicherung ausgeschiedener Beamtinnen und Beamter nach den Vorschriften des § 181 Abs. 5 SGB VI übernimmt.

Hat der aufnehmende Dienstherr aufgrund eines Dienstherrnwechsels eine Abfindung nach § 4 des Versorgungslasten-

teilungs-Staatsvertrages erhalten und scheidet die wechselnde Person beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsansprüche aus, hat dieser dem abgebenden Dienstherrn die Kosten einer Nachversicherung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zu erstatten. Anstelle der vorgenannten Erstattung hat der aufnehmende Dienstherr bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit gegenüber dem abgebenden Dienstherrn die erhaltene Abfindung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Zahlungserhalts an den abgebenden Dienstherrn zurückzuzahlen.

15.9 Fälligkeit/Säumniszuschläge (§ 184 SGB VI, § 24 SGB IV)

Mit Ausscheiden aus dem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch oder Anwartschaft auf „lebenslängliche“ Versorgung werden die Nachversicherungsbeiträge grundsätzlich sofort fällig (Urteil des BSG vom 9. 11. 1999 — B 4 RA 58/98 R —, SGB 2000, 169).

Durch die mit Wirkung vom 1. 1. 2008 in § 184 Abs. 1 SGB VI angefügten Sätze 2 und 3 gilt bei verspätet gezahlten Nachversicherungsbeiträgen § 24 SGB IV mit der Maßgabe, dass die Säumnis drei Monate nach Eintritt der Fälligkeit beginnt und für die Ermittlung des rückständigen Betrages die zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechengrößen anzuwenden sind. § 24 Abs. 2 SGB IV ist auch dann anzuwenden, wenn die Nachversicherungsstellen unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatten. Ihnen wird hier eine dreimonatige Zahlungsfrist ab Kenntnis eingeräumt.

Erklärt eine nachzuversichernde Person innerhalb der Dreimonatsfrist des § 184 Abs. 1 SGB VI ihre Absicht, innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Nachversicherungsvoraussetzungen eine Beschäftigung aufzunehmen, die zu einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung führt (§ 186 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI), tritt für die Dauer dieser Jahresfrist keine Säumnis der Nachversicherungsbeiträge ein. Dies gilt nur, solange noch nicht abschließend feststeht, welchem Sicherungssystem die nachzuversichernde Person künftig angehören wird (gesetzliche Rentenversicherung oder berufsständisches Versorgungswerk).

Sind die Beiträge vor dem 1. 10. 1994 fällig geworden, beginnt die Säumnis am 1. 1. 1995 und für die Ermittlung des rückständigen Betrages sind die am 1. 1. 1995 geltenden Rechengrößen anzuwenden.

15.10 Höherversicherung

Für nachversicherte Personen besteht das Recht zur Nachzahlung freiwilliger Beiträge (§ 209 SGB VI i. V. m. § 285 SGB VI). Da ab 1. 1. 1998 das Recht zur Höherversicherung entfallen ist, werden freiwillige Beiträge, die die oder der Versicherte für Zeiten der Nachversicherung ab 1. 1. 1992 entrichtet hat, nach § 182 Abs. 2 SGB VI erstattet. Freiwillige Beiträge für Zeiten bis 31. 12. 1991 gelten nach § 281 SGB VI als Beiträge zur Höherversicherung. Soweit das Land die freiwilligen Beiträge getragen hat, gelten sie im Fall der Nachversicherung als bereits gezahlte Nachversicherungsbeiträge; damit wird der Nachversicherungsbeitrag gemindert (§ 182 Abs. 2 SGB VI).

15.11 Nachversicherung und Zuweisung

Die Frage, ob und inwieweit Beschäftigungszeiten im Rahmen einer Zuweisung einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters gemäß § 20 BeamtStG zu einem anderen öffentlichen oder privaten Arbeitgeber — mit dem aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung ein Beschäftigungsverhältnis begründet werden kann — der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht unterliegen, ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Da nach § 20 Abs. 3 BeamtStG die Rechtsstellung der Zugewiesenen unberührt bleibt, liegt aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht unbeschadet der Zuweisung weiterhin ein — dem Grunde nach versicherungsfreies — Beschäftigungsverhältnis zum Dienstherrn vor.

Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung sind gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Dabei ist nicht von Belang, ob sie unmittelbar aus einer Beschäftigung oder im Zusammen-

hang mit ihr erzielt werden. Auch Einnahmen, die die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter im Rahmen einer Zuweisung als Beschäftigte oder Beschäftigter von Dritten erhält, sind Arbeitsentgelt, wenn diese im Zusammenhang mit der Beschäftigung erzielt werden. Sozialversicherungsrechtlich ist es daher unerheblich, ob die im Rahmen der Zuweisung nach § 20 BeamtStG gezahlte Vergütung die bisherige Besoldung übersteigt. Da auch diese Zahlungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung stehen, sind sie Arbeitsentgelt aus dem Beschäftigungsverhältnis bei dem bisherigen Dienstherrn, in welchem Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Es bedarf somit keiner weiteren Erstreckung der Versicherungsfreiheit über eine Gewährleistungsentscheidung des Landes auf ein während einer Zuweisungszeit von Beamtinnen und Beamten eingegangenes Beschäftigungsverhältnis.

Daraus folgt, dass bei einem unversorgten Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis im Fall einer Zuweisung auch die zusätzlich von einem Dritten gewährten Bezüge grundsätzlich vom Dienstherrn nachzuversichern sind. Dies gilt auch dann, wenn gemäß § 9 a Abs. 2 Satz 2 BBesG auf die Anrechnung der von dem Dritten gezahlten Bezüge auf die Besoldung abgesehen wurde.

Vor Beginn einer Zuweisung gemäß § 20 BeamtStG ist daher vom anderen Arbeitgeber eine schriftliche Zusicherung einzuholen, dass dieser sich im Fall einer späteren Nachversicherung an den hierdurch entstehenden Kosten beteiligt, durch Übernahme

- a) der auf den Zuweisungszeitraum entfallenden Nachversicherung sowie
- b) des Nachversicherungsanteils für die die Besoldung übersteigenden Bezüge.

Von der Zusicherung nach Satz 1 Buchst. a kann im Einzelfall abgesehen werden, sofern

- es sich um in Nummer 10 Abs. 1 Buchst. b fallende Einrichtungen oder Unternehmen handelt,
- ein Dritter zur Abgeltung der während der Zuweisung zu einem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber anwachsenden Versorgungsanwartschaft einen vertraglich vereinbarten Versorgungsbeitrag in entsprechender Anwendung der Regelung zum Versorgungszuschlag in Beurlaubungsfällen in voller Höhe zahlt,
- durch gegenseitige Vereinbarung zwischen den für das Nachversicherungsrecht zuständigen obersten Dienstbehörden auf die Erstattung verzichtet wird oder
- die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem MF im Einzelfall oder allgemein für eine bestimmte Fallgruppe auf die Erstattungsverpflichtung ausdrücklich (einseitig) verzichtet hat.

Den Kommunen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Hiermit wird das Einverständnis erteilt, dass in Fällen der Beschäftigung von zugewiesenen Bediensteten anderer öffentlicher Arbeitgeber im unmittelbaren Landesdienst erforderlichenfalls eine Zusicherung auf Verlangen abgegeben werden kann.

Eine vertragliche Vereinbarung über die Erhebung eines „Versorgungsbeitrags“ in entsprechender Anwendung der Versorgungszuschlagsregelungen ist jeweils vor Beginn der Zuweisungszeit zwischen dem Land und dem anderen öffentlichen Arbeitgeber bzw. der anderen Einrichtung zu treffen, es sei denn, die für den Einzelfall zuständige oberste Dienstbehörde hat aus wichtigem Grund hierauf verzichtet.

15.12 Nachversicherungsbescheinigung

Der Dienstherr erteilt der oder dem Nachversicherten oder den Hinterbliebenen und dem Rentenversicherungsträger nach § 185 Abs. 3 SGB VI gleichzeitig mit der Beitragszahlung eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum und die der Nachversicherung in den einzelnen Kalenderjahren zu-

grunde gelegten beitragspflichtigen Einnahmen (Nachversicherungsbescheinigung). Bundeseinheitliche Nachversicherungsbescheinigungen stehen im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de zur Verfügung.

In der Nachversicherungsbescheinigung sind die Arbeitsentgelte grundsätzlich jährlich anzugeben. Die Jahresangaben sind jedoch bei Ende einer Berufsausbildung — bei Zeit- und Berufssoldatinnen und Zeit- und Berufssoldaten bei Ende der dem Freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Dienstzeit — zu unterbrechen.

16. Aufschub der Nachversicherung

Die Entscheidung über den Aufschub ist für den Eintritt des Aufschubs notwendig. Die dienstrechtlichen Vorfragen über den Aufschub der Nachversicherung von Beiträgen bei der Nachversicherung sind durch die hierfür zuständigen Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Die Rechtswirkung dieser Entscheidung erstreckt sich nur auf den dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Bereich. Über die Auswirkungen in der Rentenversicherung entscheidet ausschließlich der Rentenversicherungsträger. Seine Entscheidung, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Aufschubentscheidung i. S. des § 184 SGB VI vorliegen, ist ein sozialgerichtlich überprüfbarer Verwaltungsakt gegenüber den Beteiligten (Arbeitgeber und Versicherten). Zum dienstrechtlichen Bereich in diesem Sinne gehören die Klärung der Tatbestände und die Entscheidung über alle Fragen des Beamtenrechts, des sonstigen Rechts der öffentlichen Verwaltung und des Arbeitsrechts der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

Zur Feststellung, ob der Nachversicherungsfall eingetreten ist oder ob ein Aufschub in Betracht kommt, soll die oder der aus der versicherungsfreien Beschäftigung Ausgeschiedene in der Weise mitwirken, dass sie oder er sich auf schriftliche Anfrage dazu äußert, ob innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung

- die Aufnahme einer erneut versicherungsfreien Beschäftigung beabsichtigt oder möglich ist oder
- die Aufnahme einer erneut versicherungsfreien Beschäftigung nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der umgehenden Prüfungs- und Bearbeitungsfrist wird auf Nummer 15.9 verwiesen.

Wenn nachträglich Gründe für einen Aufschub der Nachversicherung bekannt werden, die bei Durchführung der Nachversicherung schon bekannt waren, sind die nachversicherten Beiträge vom zuständigen Rentenversicherungsträger zurückzufordern. Gleichzeitig mit der Rückforderung ist eine Aufschubbescheinigung an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu übersenden.

Die bundeseinheitlichen Aufschub- und Nachversicherungsbescheinigungen nach § 184 Abs. 4 und § 185 Abs. 3 SGB VI stehen im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de zur Verfügung.

16.1 Aufschubgründe

16.1.1 Unterbrechung der Beschäftigung (§ 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI)

Voraussetzung ist, dass das versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis gelöst und die Versorgungszusage (Anwartschaft) z. B. durch Entlassung entfallen ist, jedoch aufgrund der Umstände des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass später das versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis bei demselben Dienstherrn mit einer entsprechenden Versorgungszusage unter Anrechnung der Vordienstzeiten wieder aufgenommen wird. Eine Unterbrechung in diesem Sinne verlangt einen objektiven Rückkehrwillen der oder des Beschäftigten und eine konkrete Zusicherung des Arbeitgebers/Dienstherrn für die Wiedereinstellung in das versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis. Außerdem ist eine Erteilung einer Aufschubbescheinigung durch den Arbeitgeber/Dienstherrn erforderlich. Auch bei einer Unterbrechung von voraussichtlich mehr als zwei Jahren ist ein Aufschub möglich.

Für die Frage, in welchen Fällen eine Aufschubbescheinigung nach § 184 Abs. 4 SGB VI zu erteilen ist, sollte i. S. einer Vereinfachung für die Verwaltungspraxis nach folgenden Kriterien unterschieden werden:

- a) Unerhebliche Unterbrechung einer versicherungsfreien Beschäftigung im rentenrechtlichen Sinne = keine Aufschubbescheinigung

Eine unerhebliche Unterbrechung liegt immer dann vor, wenn Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter für die Zeit einer Tätigkeit bei Stellen der EU, internationalen Organisationen oder öffentlichen oder privaten Arbeitgebern im Inland oder Ausland (insbesondere ausländische Schulträger) unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt werden. Denn hier bleiben das Beschäftigungsverhältnis und die Versorgungsanwartschaft grundsätzlich erhalten, sodass die Nachversicherungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 2 SGB VI nicht gegeben sind. Die weiterhin bestehende Anwartschaft auf Versorgung muss sich unmittelbar aus der bis zum Ausscheiden (im rentenrechtlichen Sinne) ausgeübten versicherungsfreien Beschäftigung ergeben. Eine Aufschubbescheinigung ist in diesen Fällen nicht zu erteilen.

- b) Erhebliche Unterbrechung einer versicherungsfreien Beschäftigung im rentenrechtlichen Sinne = Aufschubbescheinigung

Eine erhebliche Unterbrechung mit der Folge, dass eine Aufschubbescheinigung zu erteilen ist, liegt immer dann vor, wenn von dem Fortbestand desselben versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr ausgegangen werden kann. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen das Beschäftigungsverhältnis gelöst und die Versorgungsanwartschaft entfallen ist, jedoch aufgrund der Umstände des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass die betreffende Beschäftigung später aufgrund eines neuen versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisses mit einer entsprechenden Versorgungszusage unter Anrechnung der früheren Dienstzeiten wieder aufgenommen wird. Es handelt sich dabei in der Praxis vor allem um die Fälle, in denen ein Dienstherrwechsel stattfindet oder in denen das Beamten- oder Richterverhältnis im Hinblick auf einen Übertritt in den Dienst der EU oder in den Dienst einer internationalen Organisation aufgelöst wird, der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter aber eine Rückkehr offengehalten wird. Hier ergibt sich die Versorgungsanwartschaft aus der neuen Beschäftigung. In der alten Beschäftigung liegt ein unversorgtes Ausscheiden vor (§ 8 Abs. 2 SGB VI); es entsteht ein Aufschubgrund (§ 184 Abs. 4 SGB VI), aus dem eine Aufschubbescheinigung zu erteilen ist.

Wird ein Studium (Ergänzungsstudium) während einer Beurlaubung ohne Bezüge als Unterbrechung der versicherungsfreien Beschäftigung angesehen, ist in die Aufschubbescheinigung ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Bei entlassenen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern sollen auch die Fachrichtung, das Studienziel und die normale Studiendauer angegeben werden; die beiderseitig verbindlich erklärte Absicht, das Beschäftigungsverhältnis fortzusetzen, ist zu belegen.

In angemessenen Zeitabständen — insbesondere nach Ablauf der vorgesehenen Unterbrechungszeit — ist nachzuprüfen, ob der Aufschubgrund noch besteht. Bei einem Wegfall des Aufschubgrundes ist die Nachversicherung unverzüglich durchzuführen. Als Unterbrechung der versicherungsfreien Beschäftigung ist auch die Wahl der oder des Beschäftigten in das Europäische Parlament, in den Deutschen Bundestag oder in einen Landtag anzusehen, wenn durch die Annahme der Wahl die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Parlament ruhen. Entsprechendes gilt bei zeitlich begrenztem Einsatz bei der EU sowie einer anderen internationalen Organisation.

- 16.1.2 Wiederaufnahme einer versicherungsfreien Beschäftigung (§ 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI)

Zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung muss eine hinreichend sichere, auf ob-

jektiven Merkmalen beruhende Erwartung bestehen, dass die in § 184 Abs. 2 SGB VI genannten Voraussetzungen innerhalb von zwei Jahren erfüllt werden (vgl. auch Urteil des BSG vom 29. 7. 1997 — a. a. O. —). Die Nachversicherung kann nur dann aufgeschoben werden, wenn alsbald nach dem Ausscheiden (grundsätzlich innerhalb von drei Monaten) feststeht, dass die oder der Betreffende innerhalb von zwei Jahren eine andere versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen und der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der Versicherung berücksichtigt wird.

Um das Vorliegen eines Aufschubgrundes beurteilen zu können, muss die oder der Beschäftigte bei Bekanntwerden der Ausscheidensabsicht nach ihren oder seinen weiteren Berufsabsichten befragt werden (Wird die Aufnahme einer versicherungsfreien Beschäftigung innerhalb der nächsten zwei Jahre beabsichtigt? Liegt bereits eine konkrete Einstellungs-zusage vor? Wird der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der neuen Beschäftigung berücksichtigt?). Die Anfrage und die Antwort sind aktenkundig zu machen. Beantwortet die oder der Beschäftigte die Anfrage über ihre oder seine weiteren Berufsabsichten in dieser Zeit nicht oder gibt sie oder er keine konkreten Hinweise auf ihre oder seine spätere Beschäftigung, muss davon ausgegangen werden, dass kein Aufschubgrund nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI vorliegt. Es ist nicht zulässig, die Beitragszahlung ohne das Vorliegen von Aufschubgründen aufzuschieben. Denn nach § 184 Abs. 1 SGB VI sind die Beiträge grundsätzlich beim Ausscheiden zu zahlen. Der Aufschub ist die Ausnahme und muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

Liegt kein Aufschubgrund vor, ist die Nachversicherung somit unverzüglich durchzuführen. Die Nachversicherungsbeseinigung kann nicht mit einem Vorbehalt versehen werden, wonach die Nachversicherungsbeiträge zurückgefordert werden, wenn die oder der Versicherte innerhalb von zwei Jahren eine versicherungsfreie Beschäftigung aufnimmt. Denn das Gesetz sieht die Rückabwicklung einer Nachversicherung nicht vor. Nimmt die oder der ehemalige Beschäftigte trotz gegenteiliger Antwort auf die Befragung oder bei Fehlen von konkreten Vorstellungen über ihre oder seine weiteren Berufsabsichten zum Zeitpunkt des Ausscheidens doch eine versicherungsfreie Beschäftigung innerhalb von zwei Jahren auf, hat dies keinen Einfluss auf die bereits durchgeführte Nachversicherung. Die Nachversicherungsbeiträge können nicht zurückgefordert werden. In diesen Fällen greift § 28 Abs. 2 SGB IV nicht; die Beiträge waren und sind nicht zu Unrecht gezahlt.

Wurden die Nachversicherungsbeiträge gezahlt, weil die oder der ausgeschiedene Beschäftigte nicht innerhalb von drei Monaten die o. a. Anfrage beantwortet hat, kann ein Aufschubgrund jedoch nachträglich geltend gemacht werden, wenn die oder der Beschäftigte innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden eine versicherungsfreie Beschäftigung unter Anrechnung der Vordienstzeiten bei der Versorgungsanwartschaft aufgenommen hat und nachgewiesen werden kann, dass die Aufnahme dieser Beschäftigung bereits im Zeitpunkt des Ausscheidens voraussehbar i. S. der Rechtsprechung des BSG war.

- 16.1.3 Zahlung einer widerruflichen Versorgung, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist (§ 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI)

Der Gesetzestext lässt offen, an welche Personen die widerrufliche Versorgung zu zahlen ist. Die Rentenversicherungsträger vertreten die Auffassung, dass nicht nur die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages an die ausgeschiedene Beamtin oder den ausgeschiedenen Beamten, an die ausgeschiedene Richterin oder den ausgeschiedenen Richter selbst, sondern unter den Voraussetzungen von § 26 NBeamtVG auch an Hinterbliebene der oder des Ausgeschiedenen einen Aufschubtatbestand nach § 185 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI begründen kann. Die Gleichwertigkeit hat sich dabei allein an der Höhe der Rentenanwartschaft und der Vorgabe, dass die Versorgung eine einer Rentenanpassung vergleichbare dynamische An-

passung erfahren muss, zu orientieren. Ist diese Gleichwertigkeit nicht gegeben, werden die Nachversicherungsbeiträge unmittelbar beim Ausscheiden fällig.

16.1.4 Abordnung, Beurlaubung

Wird eine Landesbeamtin, ein Landesbeamter, eine Richterin oder ein Richter des Landes zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so scheidet sie oder er dadurch versicherungsrechtlich nicht aus der versicherungsfreien Beschäftigung beim Land aus. Die Abordnung ist folglich kein Übertritt in eine andere versicherungsfreie Beschäftigung i. S. des § 184 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI. Der abordnende Dienstherr bzw. Arbeitgeber gewährleistet somit während der Dauer der Abordnung weiterhin die Versorgungsanwartschaft, sodass bei einer etwaigen Nachversicherung die Abordnungszeiten von ihm nachzuversichern sind. Eine anteilige Kostenerstattung durch den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber, zu dem die oder der Beschäftigte abgeordnet war, kommt nur bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung in Betracht.

Der Bund und die Länder haben in der Vereinbarung vom 30. 4. 1986 gegenseitig allgemein auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen bei Abordnungen und Beurlaubungen zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber verzichtet, wenn die Abordnung oder Beurlaubung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters insgesamt nicht länger als zwei Jahre dauert. Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind dieser Vereinbarung 1992 beigetreten. Die Länder haben außerdem für Beurlaubungen und Abordnungen, die länger als zwei Jahre dauern, gegenseitig auf die Erhebung von Mehrkosten verzichtet. Die Vereinbarung ist als **Anlage 2** angefügt.

Soweit danach andere Dienstherrn dieser Vereinbarung beigetreten sind, haben sie dies im Einzelfall nachzuweisen.

16.2 Aufschubentscheidung (§ 184 Abs. 2 bis 4 SGB VI)

Die Rentenversicherungsträger sind an die Aufschubentscheidung im verwaltungs- und arbeitsrechtlichen Bereich gebunden. Der Rentenversicherungsträger kann jedoch das Bestehen von Aufschubtatbeständen überprüfen und die Nachversicherungsbeiträge einfordern.

Ein Aufschub der Beitragszahlung ohne Erteilung einer Aufschubbescheinigung ist nach dem o. a. Urteil des BSG vom 31. 1. 1973 nicht möglich. Mit der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit endet die Wirkung einer bereits erteilten Aufschubbescheinigung.

16.2.1 Rückwirkende Aufschubbescheinigung

Sind Versicherungsbeiträge für einen von der rückwirkenden Entscheidung erfassten Zeitraum entrichtet worden, hat der Versicherungsträger diese Beiträge als zu Unrecht entrichtet zu erstatten (§ 26 SGB IV). Der Rückforderungsantrag ist in allen geeigneten Fällen innerhalb der gesetzlichen Frist zu stellen, es sei denn, dass aus diesen Beiträgen schon eine Regelleistung bewilligt worden ist. Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden nach § 26 Abs. 2 SGB IV nur erstattet, wenn der Rentenversicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs aufgrund dieser Beiträge noch keine Leistungen erbracht bzw. solche nicht zu erbringen hat.

Der Aufschub der Beitragszahlung erstreckt sich in den Fällen der Nummern 16.1.1 und 16.1.2 auch auf die Zeit der wieder aufgenommenen oder anderen Beschäftigung und endet mit einem Eintritt der Nachversicherungsvoraussetzungen für diese Beschäftigungen.

17. Allgemeine Aufschubentscheidung

Für die versicherungsfrei Beschäftigten des Landes wird hiermit allgemein entschieden, dass die Zahlung der Nachversicherungsbeiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen aufgeschoben wird, wenn

- a) die Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufgenommen wird,
- b) eine andere Beschäftigung sofort oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aufgenommen wird, in der wegen Gewährleistung einer Versor-

gungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, sofern der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der anderen Beschäftigung berücksichtigt wird, oder

- c) eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist.

Ein Aufschubgrund liegt vor, wenn die oder der Versicherte beim Ausscheiden die Absicht hat, innerhalb von zwei Jahren eine andere versicherungsfreie Beschäftigung aufzunehmen („subjektive Voraussicht“), die Aufnahme der anderen versicherungsfreien Beschäftigung nach den allgemeinen Umständen (z. B. freie Stellen) wahrscheinlich ist („objektive Voraussicht“) und der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der neuen Beschäftigung berücksichtigt werden kann.

Entscheidend ist, dass die „Voraussichtlichkeit“ im Zeitpunkt des unversorgten Ausscheidens gegeben ist; andernfalls kann eine innerhalb von zwei Jahren tatsächlich aufgenommene versicherungsfreie Beschäftigung keinen Aufschub begründen, wenn die Aufnahme im Zeitpunkt des Ausscheidens nicht vorhersehbar war. Nach der Rechtsprechung des BSG kommt es darauf an, ob bei Ablauf des Tages des unversorgten Ausscheidens von Beschäftigten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit konkret zu erwarten ist, dass sie binnen zwei Jahren eine andere entsprechende Beschäftigung aufnehmen werden. Es muss im Zeitpunkt des Ausscheidens eine hinreichend sichere, auf objektiven Merkmalen beruhende Erwartung bestehen, dass innerhalb der Frist eine erneute entsprechende Beschäftigung aufgenommen wird. Im Zeitpunkt des unversorgten Ausscheidens muss also aufgrund einer Würdigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles eine hinreichend sichere Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass die Beschäftigten innerhalb von zwei Jahren erneut eine Beschäftigung aufnehmen werden, in der sie — unter Einbeziehung der bisherigen Nachversicherungszeiträume — wiederum außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung gesichert sein werden.

Eine hinreichende (subjektive und objektive) „Voraussichtlichkeit“ ist nur gegeben, wenn bei vernünftiger Abwägung aller Umstände im Zeitpunkt des unversorgten Ausscheidens die Erwägungen, die die Aufnahme einer anderen entsprechenden Beschäftigung innerhalb von zwei Jahren nahelegen, so stark überwiegen, dass keine erheblichen Zweifel daran verbleiben. Vage Spekulationen über Möglichkeiten einer Wiedereinstellung reichen dagegen nicht aus.

Als Unterhaltsbeitrag auf Zeit kommt insbesondere ein Unterhaltsbeitrag nach jeweils geltendem Disziplinarrecht in Betracht. Ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit nach § 18 NBeamtVG wird regelmäßig außer Betracht bleiben, weil über die Bewilligung eines solchen Unterhaltsbeitrages grundsätzlich erst nach Durchführung der Nachversicherung zu entscheiden ist. Ein Unterhaltsbeitrag nach § 42 NBeamtVG für eine durch Dienstunfall verletzte Beamtin oder einen durch Dienstunfall verletzten Beamten fällt nicht hierunter.

Die widerrufliche Versorgung muss eine bestimmte Qualität haben und der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig sein. Hat die widerrufliche Versorgung diese Gleichwertigkeit nicht, werden die Nachversicherungsbeiträge unmittelbar beim Ausscheiden fällig. Die Gleichwertigkeit orientiert sich dabei allein an der Höhe der Rentenanwartschaft und der Vorgabe, dass die Versorgung eine einer Rentenanwartschaft vergleichbare dynamische Anpassung erfahren muss.

18. Früheres Recht

18.1 Ausscheiden vor dem 1. 1. 1992

Personen, die vor dem 1. 1. 1992 aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind, in der sie nach dem bis zum 31. 12. 1991 jeweils geltenden Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden weiterhin nach den bisherigen Vorschriften nachver-

sichert, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind (§ 233 Abs. 1 SGB VI).

18.2 Ausscheiden nach dem 31. 12. 1991

Personen, die nach dem 31. 12. 1991 aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind, in der sie nach den bis dahin geltenden Bestimmungen versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden nach den vom 1. 1. 1992 ab geltenden Vorschriften auch für die davorliegenden Zeiträume nachversichert, in denen sie nach dem jeweils geltenden, diesen Vorschriften sinngemäß entsprechendem Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren.

18.3 Aufschub der Nachversicherung vor dem 1. 1. 1992

Die Nummern 18.1 und 18.2 gelten entsprechend auch bei einer aufgeschobenen Nachversicherung, wenn das endgültige unversorgte Ausscheiden vor bzw. nach dem 1. 1. 1992 erfolgt. In diesen Fällen gelten bei der Nachversicherung aber nach § 277 SGB VI die ab 1. 1. 1992 maßgebenden neuen beitragsrechtlichen Vorschriften. Nur in diesen Fällen, in denen die Zahlung der Nachversicherungsbeiträge bis zum 31. 3. 1992 erfolgt ist, konnte die Dynamisierung der Beiträge nach § 181 Abs. 4 SGB VI (vgl. § 277 SGB VI Satz 2) unterbleiben. Eine vor dem 31. 12. 1991 erteilte Aufschubbescheinigung bleibt wirksam, es sei denn, dass nach dem 1. 1. 1992 Gründe für den Aufschub nicht mehr gegeben sind.

18.4 Zeiten mit Versorgungsanwartschaft, aber ohne Versicherungspflicht

Die Nachversicherung erstreckt sich auch auf Zeiträume, in denen die nachzuversichernde Person während einer Zeit des Dienstes oder der Beschäftigung im Ausland Versorgungsanwartschaften erworben hat, aber nicht versicherungspflichtig gewesen sein konnte (§ 233 Abs. 3 SGB VI). Von dieser Regelung werden im Wesentlichen beurlaubte Beamtinnen und Beamte (z. B. Auslandslehrkräfte) erfasst, die kraft Gesetzes als versicherungspflichtig gelten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

18.5 Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen bis 31. 12. 1976

Nach § 278 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI ist Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bei einer Nachversicherung für Zeiten bis 31. 12. 1956 ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 150 DM (76,69 EUR), für Zeiten vom 1. 1. 1957 bis 31. 12. 1976 ist die Nachversicherung mindestens von einem Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 20 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durchzuführen.

Für Ausbildungszeiten bis zum 31. 12. 1967 ist nach § 278 Abs. 2 SGB VI mindestens ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 150 DM (76,69 EUR) zugrunde zu legen. Für Ausbildungszeiten vom 1. 1. 1968 bis 31. 12. 1976 ist die Nachversicherung mindestens von einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 10 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten vorzunehmen.

Da die zuletzt maßgebende Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erst seit 1977 ermittelt wird und für frühere Zeiten kein Rückgriff auf diesen Wert erfolgen kann, bestimmt diese Regelung die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage einer Nachversicherung für Zeiten bis 31. 12. 1976 der heutigen Rechtslage entsprechend.

19. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 3. 2015 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bezuserlasse zu a und b aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaften
Verbände öffentlich-rechtlicher Körperschaften und deren Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 260

Behörde, Postanschrift

Einzugsstelle

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt
--

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Telefon	Ort, Datum
------------------------------------	--------------	---------	------------

Gewährleistungsbescheid gemäß § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB VI

in Verbindung mit der Verordnung über die Delegation von Aufgaben der obersten Landesbehörden auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung vom

Name, Vorname der oder des Bediensteten		Geburtsdatum
Dienst-/Amtsbezeichnung		Beschäftigungsbehörde
Die geforderte Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen ist gemäß		
<input type="checkbox"/> § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 SGB VI für die Bedienstete oder den Bediensteten gewährleistet. Die Erfüllung der Gewährleistung ist gesichert.		
<input type="checkbox"/> § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI für die Bedienstete oder den Bediensteten auch gewährleistet für		
<input type="checkbox"/> die während der Beurlaubung ohne Bezüge ausgeübte anderweitige Beschäftigung		<input type="checkbox"/> im Ausland (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI)
<input type="checkbox"/> die Zweitbeschäftigung		
<input type="checkbox"/>		
vom/bis		als
bei		

Diese Beschäftigungszeit wird in eine etwaige Nachversicherung einbezogen.

Die oder der Bedienstete erhält eine Durchschrift dieses Bescheides.

Im Auftrage	Siegel

Zuständiger Rentenversicherungsträger**Bedienstete oder Bediensteter****Versicherungs-Nummer:**

Anlage 2**Vereinbarung über den Verzicht auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen**

1. Der Bund, die Länder sowie die Freie Universität Berlin, die Hochschule der Künste Berlin, die Technische Universität Berlin und die Universität des Saarlandes verzichten für den Fall eines der Nachversicherung auslösenden Ausscheidens ihrer Beamten/Richter in folgenden Fällen auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen:
 - Bei Beurlaubungen und Abordnungen
 - von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern aus dem unmittelbaren Bundesdienst (ohne Bahn und Post) in den Bereich eines Landes unter Einschluss der vorgenannten Personalkörperschaften,
 - von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern aus dem Landesdienst in den Dienst eines anderen Landes jeweils unter Einschluss der Beamten der vorgenannten Personalkörperschaften oder den unmittelbaren Bundesdienst (einschließlich Bahn und Post), die nicht länger als 2 Jahre dauern. Wird die Beurlaubung/Abordnung auf einen Zeitraum von insgesamt mehr als 2 Jahren verlängert, ist der ausgesprochene Verzicht hinfällig.

Dauert die Beurlaubung/Abordnung länger als 2 Jahre, verzichten die Länder untereinander unter Einschluss der vorgenannten Personalkörperschaften für die Gesamtzeit auf die Erhebung von Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass infolge der Gewährleistung der Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung für die Dauer der Beurlaubung/Abordnung der Beginn der Beurlaubung/Abordnung aus dem Beamten-/Richterverhältnis versicherungsrechtlich kein Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung ist.
2. Die Regelung gilt für Beurlaubungen und Abordnungen, die nach dem 31. 5. 1986 angeordnet werden. In der Vergangenheit vereinbarte abweichende Regelungen bleiben für die betroffenen Einzelfälle unberührt. Für Verlängerungen von Beurlaubungen/Abordnungen nach dem 31. 5. 1986 gelten die Ausführungen zu Ziffer 1 von Anfang an, sofern durch die Verlängerung ein Gesamtzeitraum von 2 Jahren nicht überschritten wird.

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen**

Erl. d. MS v. 24. 2. 2015 — 106.3 a-41580/711.2.1 —

— **VORIS 21069** —

— Im Einvernehmen mit dem MF und dem MJ —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt aufgrund des § 4 Nds. AGBtR und nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die von den Betreuungsvereinen nach § 1908 f BGB wahrzunehmenden Aufgaben (Querschnittsaufgaben).

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Personal- und Sachausgaben des Betreuungsvereins vorrangig zur planmäßigen Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, zu deren erfolgreicher Motivierung, weitere ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen, sowie für die

- Einführung in deren Aufgaben, Fortbildung und Beratung, aber auch der
- Gewährleistung einer ausreichenden Zahl an geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Beaufsichtigung, Fort- und Weiterbildung, sowie einer angemessenen Haftpflichtversicherung,
- planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen,
- Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie
- Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die in Niedersachsen anerkannten und tätigen Betreuungsvereine, die unter Beteiligung von

- Trägern der Freien Wohlfahrtspflege,
 - Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
 - sonstigen i. S. von § 52 AO gemeinnützigen Trägern und
 - kommunalen Gebietskörperschaften
- gebildet werden können.

3.2 Mehrere Betreuungsvereine können sich zur Erledigung der Querschnittsaufgaben zu einer Gemeinschaft zusammenschließen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Betreuungsvereine können gefördert werden, wenn sie ihre Einzugsbereiche mit den jeweiligen örtlichen Betreuungsbehörden (Region Hannover, Landkreise und kreisfreie Städte) und untereinander einvernehmlich abgestimmt haben sowie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- Gewährleistung einer Personalausstattung, die für eine fachlich qualifizierte Erfüllung der Aufgaben nach § 1908 f BGB erforderlich ist; dazu gehören eine hauptberuflich als Vollzeit- oder Teilzeitkraft angestellte Leitung sowie weitere hauptberuflich voll- oder teilzeitbeschäftigte und/oder ehrenamtlich beschäftigte geeignete Fachkräfte,
- der Sitz und Tätigkeitsbereich des Betreuungsvereins ist in Niedersachsen und
- Ausschöpfung anderer Einnahmequellen, insbesondere die Erhebung der nach § 7 VBG zulässigen Ansprüche; dies gilt auch für den Fall einer finanziellen Förderung durch die örtlich zuständige Betreuungsbehörde.

Sollte eine einvernehmliche Abstimmung der Einzugsbereiche nicht zustande kommen, entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde über die Einzugsbereiche.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zu den Personalkosten wird je Einzugsbereich eine Zuwendung für eine ganzjährig vollzeitbeschäftigte Person sowie für Sach- und sonstige Verwaltungsaufgaben des Betreuungsvereins zur Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 1.1 von insgesamt höchstens 16 000 EUR jährlich gewährt. Anstatt einer vollzeitbeschäftigten Kraft können auch teilzeitbeschäftigte Kräfte oder Anteile mehrerer Teilzeitkräfte eingesetzt werden. Der Anteil der jeweiligen Kraft ist bei Antragstellung festzulegen.

5.3 Für Betreuungsvereine, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 1.1 Teilzeitstellen einrichten, wird eine entsprechende Förderung anteilig gewährt. Neu gegründete Betreuungsvereine können im Kalenderjahr ihrer Gründung für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die die Aufgaben nach Nummer 1.1 erfüllen, unter Beachtung der Nummer 6.2 einen Zuschuss anteilig vom Zeitpunkt der Anerkennung an erhalten, sofern die geförderte Stelle oder die geförderten Stellen überwiegend besetzt ist oder sind. Anträge, die nach dem 15. September des Antragsjahres gestellt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

5.4 Der Zuschuss wird nicht gewährt

- für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht überwiegend besetzt ist,
- für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der Elternzeit nach § 15 BEEG oder Pflegezeit nach § 3 PflegeZG in Anspruch nimmt, soweit die Personalstelle deshalb unbesetzt bleibt,
- für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, für die oder den der Anstellungsträger Leistungen nach dem SGB II und/oder SGB III sowie nach anderen Sonderprogrammen des Bundes oder Landes erhält.

5.5 Für jede ehrenamtliche Betreuung aus Niedersachsen, die einer oder einem von dem Betreuungsverein geworbenen ehrenamtlichen Betreuerin oder Betreuer übertragen wurde, wird im Folgejahr nach Maßgabe der Nummer 6.4 eine Fallpauschale von höchstens 500 EUR gewährt. Als ehrenamtliche Betreuung gilt auch die unentgeltliche Betreuung durch Familienangehörige.

5.6 Die Betreuungsvereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der kommunalen Betreuungsbehörden. Das Land geht davon aus, dass sich die kommunalen Betreuungsbehörden an den Kosten der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine, für die das Land eine Zuwendung nach Nummer 5.2 gewährt, angemessen beteiligen.

6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Unabhängig von der Regelung der VV Nr. 10.2 zu § 44 LHO ist der Verwendungsnachweis gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde zu erbringen.

6.2 Bewilligungsbehörde der Zuwendung ist das LS. Die Anträge der Betreuungsvereine sind bei der Bewilligungsbehörde über die örtliche Betreuungsbehörde mit deren Stellungnahme einzureichen. Unter Bezugnahme auf Nummer 5.6 soll die Stellungnahme auch Angaben zur Höhe der Förderung durch die kommunalen Betreuungsbehörden sowie zu Nummer 4 den Nachweis der einvernehmlichen Abstimmung über den Einzugsbereich enthalten.

6.3 Der Zuschuss nach Nummer 5.2 oder 5.3 wird jährlich auf Antrag gewährt. Der Antrag für das Förderungsjahr 2015 muss der Bewilligungsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorliegen. Zukünftige Anträge (Folgeanträge) können bis zum 30. September des dem Förderungsjahr vorhergehenden Jahres gestellt werden. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung oder ab Genehmigung der Ausnahme vom vorzeitigen Vorhabenbeginn.

6.4 Der Zuschuss nach Nummer 5.5 wird jährlich auf Antrag gewährt. Anträge können bis zum 31. 8. 2015, in den Folgejahren bis zum 1. März des jeweiligen Jahres gestellt werden. Grundlage für die Gewährung der Fallpauschalen ist die Anzahl der Betreuungen aus Niedersachsen, die in dem dem Förderungsjahr vorhergehenden Jahr an eine von den Betreuungsvereinen geworbene ehrenamtliche Betreuerin oder einen geworbenen ehrenamtlichen Betreuer übertragen wurde. Dem Antrag ist eine namentliche Liste sowie eine Bestätigung der Betreuungsbehörde oder des Betreuungsgerichts beizufügen, dass den dort aufgeführten Personen diese ehrenamtlichen Betreuungen im maßgeblichen Zeitraum übertragen wurden. Die Bewilligungsbehörde hat bis zum 30. September des laufenden Jahres entsprechend der Gesamtzahl der den Betreuungsvereinen zustehenden Fallpauschalen und der nach Abzug der Zuschüsse nach den Nummern 5.2 und 5.3 noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Betrag der Fallpauschale zu errechnen, der 500 EUR nicht übersteigen darf.

6.5 Ein einfacher Verwendungsnachweis (Nummer 6.6 ANBest-P) wird zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist Anhang des kalenderjährlich vorzulegenden Tätigkeitsberichts. Als Mindestinhalt des Berichts sind neben den allgemeinen Angaben folgende Daten aufzuführen:

- Anzahl der hauptamtlich beschäftigten Fachkräfte mit ihrer Wochenarbeitszeit,
- Anzahl der den hauptamtlich beschäftigten Fachkräften übertragenen Betreuungen je Vollzeiteinheit,
- Anzahl der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, die vom Betreuungsverein nach Übertragung mindestens einer Betreuung begleitet wurden,
- Anzahl der Betreuungen, die in dem dem Förderungsjahr vorhergehenden Jahr an eine von den Betreuungsvereinen geworbene ehrenamtliche Betreuerin oder einen von den Betreuungsvereinen geworbenen ehrenamtlichen Betreuer übertragen wurden,
- Stundenzahl für die Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern in Veranstaltungen und Einzelgesprächen sowie die Gesamtzahl der gewonnenen, eingeführten, fortgebildeten und beratenen Personen,
- Beratung im Einzelfall gemäß § 1908 f Abs. 4 BGB bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht,
- Zahl der Supervisionsstunden sowie die durchschnittliche Teilnehmerzahl,
- Stundenzahl für abgehaltene Stunden für Informationen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen,
- Stundenzahl für Beratungen und Unterstützungen von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

– Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 276

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Lebensmitteln mit spezifischen Qualitätsmerkmalen

Erl. d. ML v. 19. 2. 2015 — 106-631/4-54 —

— VORIS 78600 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Lebensmitteln mit spezifischen Qualitätsmerkmalen.

Das Ziel der Fördermaßnahme besteht darin, durch die Unterstützung von Kommunikationsprojekten zur Absatzstimulierung beizutragen und so die Wirtschaftstätigkeit im Agrarsektor in Niedersachsen zu stärken und dessen Wertschöpfung zu erhöhen. Dabei wird insbesondere angestrebt, den Verbraucherinnen und Verbrauchern qualitätsrelevante Merkmale landwirtschaftlicher Erzeugnisse und ihrer Produktionsweisen näherzubringen und auf diese Weise dem veränderten Verbraucherbewusstsein im Hinblick auf die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Qualitätsprodukten

Rechnung zu tragen. Die Fördermaßnahme zielt dabei ausdrücklich darauf ab, den Aufbau regionaler Vermarktungsstrukturen zu unterstützen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind

2.1.1 Absatzförderprojekte für folgende landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse, die die Bestimmungen des Artikels 16 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i und ii sowie Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1378/2014 der Kommission vom 17. 10. 2014 (ABl. EU Nr. L 367 S. 16), erfüllen:

2.1.1.1 Erzeugnisse,

- die unter die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. 6. 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1; 2014 Nr. L 300 S. 72), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1), fallen oder
- die unter die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 11. 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 343 S. 1) fallen,

2.1.1.2 Erzeugnisse, die vom Mitgliedstaat anerkannten Qualitätsregelungen unterliegen;

2.1.2 Beratungsleistungen, die der Verbesserung und Spezifizierung der Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel dienen, beispielsweise in den Bereichen Marktforschung, Erstellung von Vermarktungskonzeptionen oder Produktentwicklung;

2.1.3 Teilnahme an Messen und Ausstellungen;

2.1.4 Veranstaltung von Messen und Ausstellungen oder ähnlichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit;

2.1.5 Auf- und Ausbau regionaler Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

2.2.1 bei Projekten nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 Eigenleistungen (Sach- und Personalausgaben),

2.2.2 bei Projekten nach Nummer 2.1.1 Werbeveröffentlichungen, in denen ein bestimmtes Unternehmen, eine bestimmte Marke oder eine bestimmte Herkunft genannt wird,

2.2.3 bei Projekten nach Nummer 2.1.2 Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder den gewöhnlichen Betriebsausgaben zuzurechnen sind oder auf Werbung entfallen,

2.2.4 bei Projekten nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3

- Antragssteller, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1) erfüllen,

- Antragsteller, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,

2.2.5 bei Projekten nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.5 Vorhaben für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

2.2.6 bei Projekten nach Nummer 2.1.5 Vorhaben von Fachverbänden der niedersächsischen Wirtschaft.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

3.1 Zusammenschlüsse von Erzeugern, die als Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach dem Agrarmarktstrukturgesetz anerkannt sind,

3.2 Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern und deren Vereinigungen, die Qualitätsprodukte nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erzeugen, sofern sie nicht die Anerkennungs Voraussetzungen nach dem Agrarmarktstrukturrecht erfüllen,

3.3 andere Zusammenschlüsse mit mindestens zehn Mitgliedern, die die Kriterien nach der **Anlage** erfüllen,

3.4 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen, die mit einem Zusammenschluss nach den Nummern 3.1 bis 3.3 oder mit mindestens drei Einzelerzeugern vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben,

3.5 Fachverbände der niedersächsischen Wirtschaft oder deren Einrichtungen, soweit Projekte nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 oder sektorübergreifender Natur betroffen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Förderung von Absatzförderprojekten nach Nummer 2.1.1 ist, dass die Projekte mit der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, insbesondere mit deren Artikel 24, übereinstimmen.

4.2 Für die Gewährung von Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 oder 2.1.3 ist Voraussetzung, dass die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) und insbesondere die der Artikel 18 und 19 erfüllt werden.

4.3 Der Fördergegenstand nach den Nummern 2.1.4 und 2.1.5 muss im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) stehen.

4.4 Bei Zuwendungsempfängern nach den Nummern 3.1 bis 3.5 muss es sich um Kleinstunternehmen, kleinere oder mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handeln.

4.5 Projekte nach Nummer 2.1.1 beschränken sich auf Produkte, die in den Geltungsbereich des Anhangs I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen. Projekte nach Nummer 2.1.1.1 zweiter Spiegelstrich können sich darüber hinaus auf Produkte beziehen, die im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 aufgeführt sind.

4.6 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1 ist ein Hinweis auf die Herkunft bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zulässig, sofern der Hinweis bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1.1 genau der von der EU geschützten Bezeichnung entspricht und bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1.2 der Hauptaussage zu dem Erzeugnis untergeordnet ist.

4.7 Werden bei Projekten nach Nummer 2.1.1 Beihilfen in Form subventionierter Dienstleistungen gewährt, dürfen keine Auszahlungen an die Beihilfeempfänger erfolgen.

4.8 Eine Förderung nach Nummer 2.1.1 muss allen in dem betreffenden Gebiet infrage kommenden Antragstellern auf Grundlage objektiv definierter Kriterien offenstehen.

4.9 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.5 muss ein Konzept vorgelegt werden, das darauf ausgerichtet ist, den Bezug, die Verarbeitung und/oder den Absatz der dem Projekt zugrunde liegenden Erzeugnisse regional auszurichten und so der Unterstützung kurzer Versorgungsketten zu dienen. Das Konzept muss dabei die Schaffung neuer oder eine wesentliche Erweiterung bestehender Absatzmöglichkeiten zum Ziel haben.

Die Region, auf die sich das Projekt bezieht, muss unter Darlegung nachvollziehbarer Kriterien definiert werden. Dabei kann diese das gesamte Landesgebiet oder Teilgebiete Niedersachsens umfassen; die Einbeziehung benachbarter Teilgebiete anderer Bundesländer oder Mitgliedstaaten ist zulässig.

4.10 Das Projekt muss im öffentlichen Interesse liegen und erkennen lassen, dass es zur Verbesserung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte und Qualitätserzeugnisse beiträgt.

4.11 Der Antragsteller hat das Projekt detailliert zu beschreiben und in einem Finanzierungsplan darzulegen, dass

- das Projekt eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage hat und
- die Finanzierung bzw. die Durchführung des Projekts ohne Zuwendung nicht möglich ist.

4.12 Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).

4.13 Der Projektantrag ist der Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V. zur fachlichen Prüfung vorzulegen. Sie überprüft des Weiteren die Übereinstimmung des beantragten Projekts mit den Bestimmungen nach den Nummern 4.1 bis 4.12 und leitet den Antrag an die Bewilligungsbehörde weiter.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.1 Höhe der Zuwendung

5.1.1 Für Projekte nach

- Nummer 2.1.1 kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss bis zur Höhe von 75 % der beihilfefähigen Aufwendungen bis zu 40 000 EUR, in begründeten Einzelfällen bis maximal 80 000 EUR, für jedes Einzelprojekt gewährt werden;
- den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss bis zur Höhe von 50 % der beihilfefähigen Aufwendungen bis zu 40 000 EUR, in begründeten Einzelfällen bis maximal 80 000 EUR, für jedes Einzelprojekt gewährt werden;
- Nummer 2.1.4 kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss bis zur Höhe von 50 % der beihilfefähigen Aufwendungen bis zu 40 000 EUR, in begründeten Einzelfällen bis maximal 80 000 EUR, für jedes Einzelprojekt gewährt werden. Die unternehmensbezogene De-minimis-Grenze von maximal 200 000 EUR in drei Steuerjahren ist einzuhalten;
- Nummer 2.1.5 kann für einen Zeitraum von drei Jahren ein Zuschuss bis zur Höhe von 90 % im ersten Jahr der Projektlaufzeit, bis zur Höhe von 80 % im zweiten Jahr der Projektlaufzeit und bis zu 70 % im dritten Jahr der Projektlaufzeit der beihilfefähigen Aufwendungen bis zu 150 000 EUR bzw. 50 000 EUR/Jahr gewährt werden. Die unternehmensbezogene De-minimis-Grenze von maximal 200 000 EUR in drei Steuerjahren ist einzuhalten.

5.1.2 Projekte mit einem zuwendungsfähigen Gesamtvolumen von weniger als 5 000 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

5.2.1 bei Projekten nach Nummer 2.1.1

- die Veranstaltung von und Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen (Teilnahmegebühren, Reisekosten, Standmieten, Anzeigen etc.),
- Werbeveröffentlichungen zur Information der Öffentlichkeit (Herstellung von Werbematerial durch Dritte, Veröffentlichung in Medien etc.),

5.2.2 bei Projekten nach Nummer 2.1.2

Beratungsleistungen externer Berater (Sach- und Personalausgaben, Reisekosten),

5.2.3 bei Projekten nach Nummer 2.1.3

die Teilnahme an einer Messe oder Ausstellung (Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes),

5.2.4 bei Projekten nach Nummer 2.1.4

die Veranstaltung einer Messe oder Ausstellung (Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb einer Messe oder Ausstellung),

5.2.5 bei Projekten nach Nummer 2.1.5

- der Betrieb einer Geschäftsstelle (zusätzliche Personalkosten und Büromiete),
- die Beauftragung Dritter (Sach- und Personalausgaben).

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind

- Eigenleistungen (Sach- und Personalausgaben) für Projekte nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4,
- Leasinggebühren,
- Steuern und Versicherungen, Kreditbeschaffungskosten,
- Pachten und Büromieten für Projekte nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4,
- Herstellung und Vertrieb eigener Produkte zu Werbezwecken,
- Reisekosten der Zuwendungsempfänger für Projekte nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.4,
- Büroeinrichtungen und Kosten für die Beschaffung und den Betrieb von Pkw.

6. Verfahren

6.1 Anwendung der VV zu § 44 LHO

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das ML.

6.3 Antragsverfahren

Der Antragsteller hat vor Beginn des Vorhabens einen schriftlichen Antrag mit mindestens folgenden Angaben zu stellen:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten des Vorhabens,
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Antragsformulare können bei der Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V., Johannisstraße 10, 30159 Hannover, angefordert werden.

Anträge einschließlich detaillierter Projektbeschreibung nebst Finanzierungsplan sind der Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V. zur fachli-

chen Stellungnahme vorzulegen, die diese der Bewilligungsbehörde zuleitet. Weitere Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfolgt auf Antrag nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch das ML.

Bei Projekten nach Nummer 2.1.5 kann der Antragsteller die Mittel bis zu zwei Monaten vor Auszahlung der fälligen Zahlung beantragen (Nummer 1.4 ANBest-P).

6.5 Verwendungsnachweis

Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P kann zugelassen werden.

6.6 Vorlage des Jahresberichts

Die Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V. legt dem ML jedes Jahr zum 30. Juni eine Übersicht über die im abgelaufenen Jahr geförderten Projekte vor. Dem Bericht sind ggf. auch repräsentative Muster der geförderten Projekte beizulegen.

6.7 Veröffentlichung

Für Projekte nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 werden ab dem 1. 7. 2016 die Angaben nach Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht, sofern die dort angegebenen Schwellenwerte überschritten werden.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 3. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2021 außer Kraft.

An die
Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V.

— Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 277

Anlage

(zu Nummer 3.3)

Kriterien für Zuwendungsempfänger

1. Der Zuwendungsempfänger muss rechtsfähig sein.
2. Der Zuwendungsempfänger muss unabhängig und eigenverantwortlich tätig sein. Geschäftsbesorgung durch Dritte ist nur in begründeten Fällen für eng begrenzte Aufgabebereiche zulässig.
3. Die Organisation bzw. das Unternehmen muss auf Dauer angelegt sein. Die der Organisation bzw. dem Unternehmen zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und dürfen der Zielsetzung der Förderung nicht entgegenstehen.
4. Mitglieder der Zuwendungsempfänger müssen Beiträge zur Finanzierung der Ausgaben des Zusammenschlusses zahlen.

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres

Erl. d. MU v. 26. 2. 2015 — 16-43198/12/1 —

— VORIS 28000 —

Bezug: Erl. v. 2. 1. 2013 (Nds. MBl. S. 79)
— VORIS 28000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2015 wie folgt geändert:

1. Nummer 5.2 des Bezugserrlasses erhält folgende Fassung:
„5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Teilnehmender oder Teilnehmendem für den Höchstförderzeitraum von zwölf Monaten pauschal monatlich

— bei freier Unterkunft und Verpflegung	432 EUR
(davon sind 180 EUR an die Teilnehmende oder den Teilnehmenden ausuzahlen),	
— bei freier Verpflegung	388 EUR
(davon sind 240 EUR an die Teilnehmende oder den Teilnehmenden ausuzahlen),	
— bei freier Unterkunft	384 EUR
(davon sind 240 EUR an die Teilnehmende oder den Teilnehmenden ausuzahlen),	
— ohne Unterkunft und Verpflegung	340 EUR
(davon sind 300 EUR an die Teilnehmende oder den Teilnehmenden ausuzahlen).	

Der Anteil des Taschengeldes am Auszahlungsbetrag beträgt in allen Fällen 180 EUR.“

2. In Nummer 6.1 werden die Worte „ein Taschengeld“ durch die Worte „den Betrag“ ersetzt.
3. In Nummer 7.4 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
4. In Nummer 7.7 werden im zweiten Spiegelstrich die Worte „ein Taschengeld“ durch die Worte „den Betrag“ ersetzt.

5. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2016“ durch das Datum „31. 12. 2018“ ersetzt.

An die
Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA)

— Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 280

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)

RdErl. d. MU v. 3. 3. 2015 — 26-22202/05 —

— VORIS 28100 —

Bezug: RdErl. v. 6. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 755, 802), geändert durch RdErl. v. 11. 2. 2015 (Nds. MBl. S. 222)
— VORIS 28200 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 5. 3. 2015 wie folgt geändert:

In Abschnitt II Nr. 3.4.2 wird nach dem ersten Spiegelstrich der folgende Spiegelstrich eingefügt:

„— Region Hannover;“.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Nachrichtlich:
An die
unteren Naturschutzbehörden
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue
Nationalparkverwaltung Harz
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer

— Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 280

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Landwehrbaches
und der Sothrieth im Landkreis Celle****Bek. d. NLWKN v. 11. 3. 2015**
— 62023-03-48-64 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Celle, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Landwehrbaches und der Sothrieth überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Einheitsgemeinden Faßberg und Unterlüß und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 4) werden beim

Landkreis Celle,
Trift 27,
28221 Celle,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 281

**Die Anlagen sind auf den Seiten 282—285
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.****Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Brunau
im Landkreis Celle****Bek. d. NLWKN v. 11. 3. 2015**
— 62023-03-48-67-20 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Celle, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Brunau überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Einheitsgemeinde Hermannsburg und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden beim

Landkreis Celle,
Trift 27,
28221 Celle,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 281

**Die Anlage ist auf den Seiten 286/287
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Landwehnbaches und der Sothrieth im Landkreis Celle

Übersichtskarte 1 von 2

Bek. des NLWKN vom 11.03.2015
Az: 62023-03-48-64

Legende

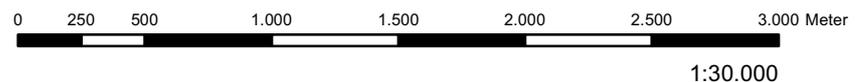
-  Landwehnbach und Sothrieth
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Landwehnbaches und der Sothrieth (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

-  Verordnungsfläche ÜSG der Örtze
-  Vorläufig gesichertes ÜSG der Wietze

Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2015  LGLN “

Aufgestellt: Verden, 05.02.2015





Schmarbeck

Breuerberg

D ü b e l s

U n t

Schmarbecker Grube

In der Dübelsheide

O b e r h e i d e

Oberheide

Langes Gehege

Blatt 2

Blatt 3

Großer Surboke

Koonsöhlen

Immenbusch

Neuheide

Sillföhren

Wachel

K a l b s l o h

H e s t e r b e r g

S ü l l b e r g

Schillonsberg

Lutterloh

Neu Lutterloh

Waldhäuser

NSG

Breitehor



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Landwehribaches und der Sothrieth im Landkreis Celle

Übersichtskarte 2 von 2

Bek. des NLWKN vom 11.03.2015
Az: 62023-03-48-64

Legende

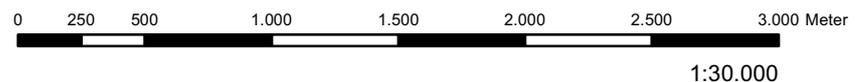
- Landwehribach und Sothrieth
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Landwehribaches und der Sothrieth (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

- Verordnungsfläche ÜSG der Örtze
- Vorläufig gesichertes ÜSG der Wietze

Verwaltungsgrenzen

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

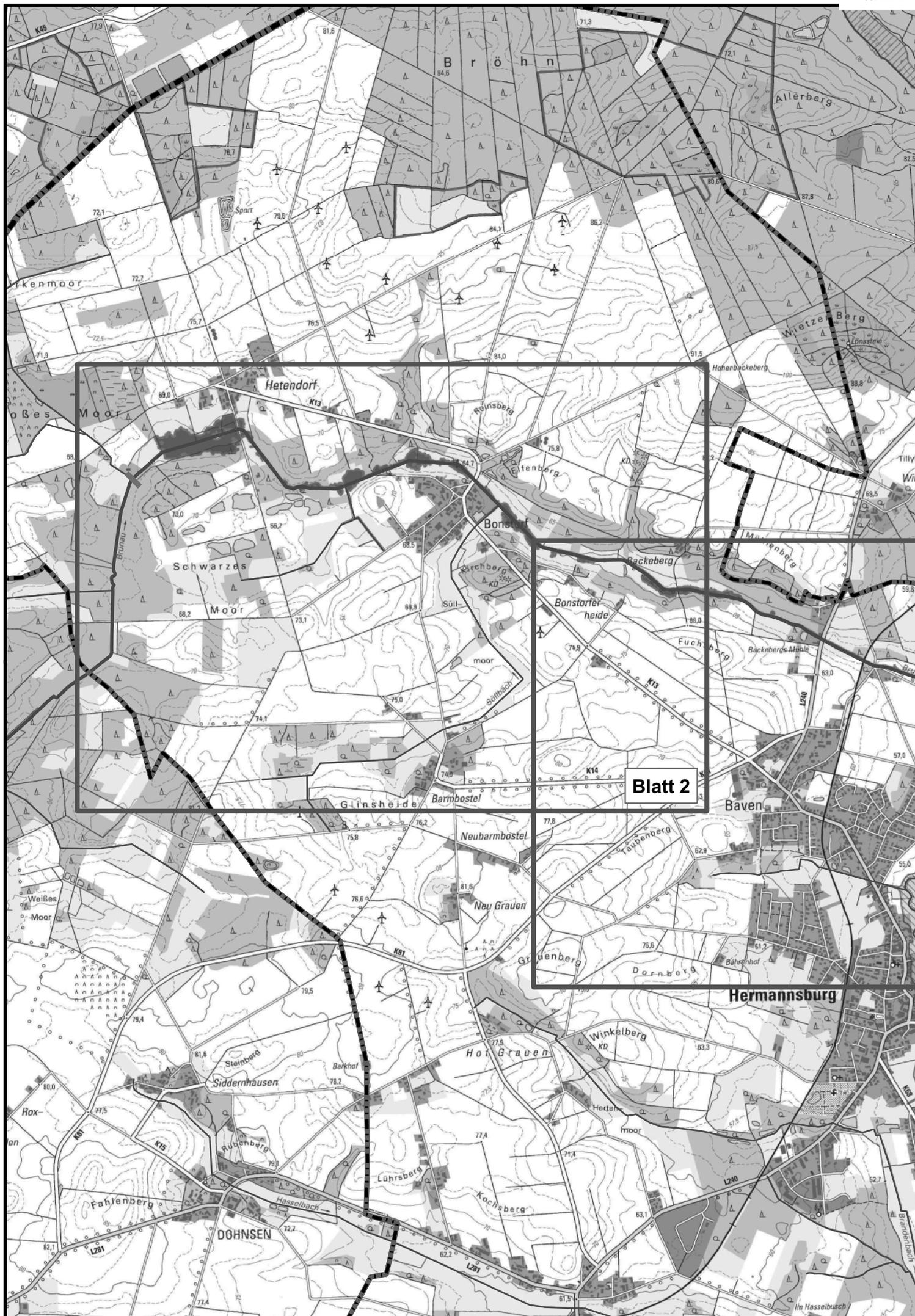


„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2015 „

Aufgestellt: Verden, 05.02.2015





Blatt 2



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Brunau im Landkreis Celle Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 11.03.2015
Az: 62023-03-48-67-20

Legende

- Brunau
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Brunau
(soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

- Verordnungsfläche ÜSG der Örtze im LK Celle
- Vorläufig gesichertes ÜSG der Wietze im LK Celle
- Vorläufig zu sicherndes ÜSG des Weesener Bachs im LK Celle

Verwaltungsgrenzen

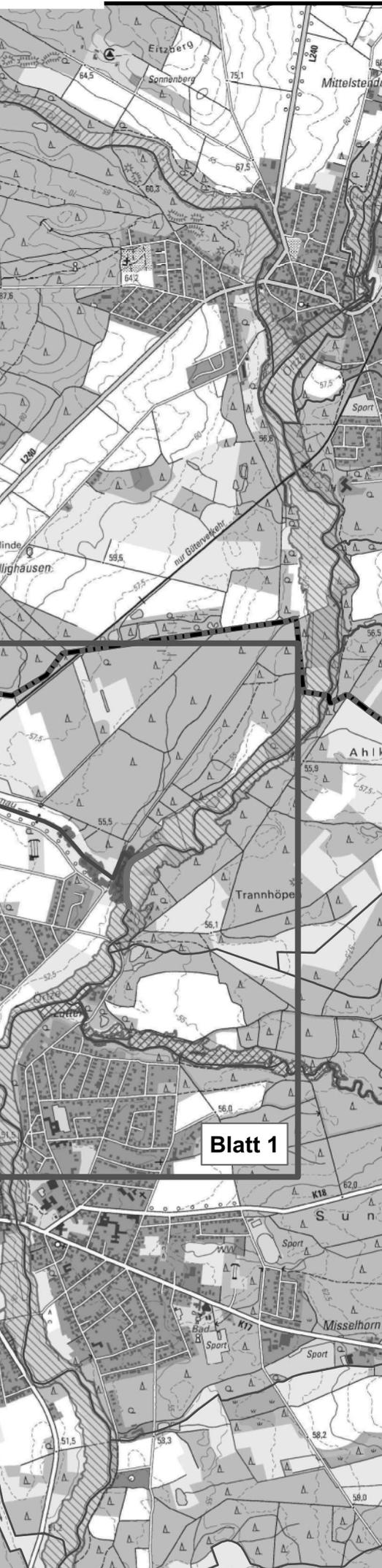
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2015 „

Aufgestellt: Verden, 09.02.2015



**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Weesener Baches
im Landkreis Celle**

Bek. d. NLWKN v. 11. 3. 2015 — 62023-03-48-68 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Celle, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Weesener Baches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Einheitsgemeinden Hermannsburg und Unterlüß und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden beim

Landkreis Celle,
Trift 27,
28221 Celle,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratscherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 288

**Die Anlage ist auf den Seiten 290/291
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Transport- und Baustoffhandelsgesellschaft mbH Lüderitz)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 26. 2. 2015
— OL-14-182 —**

Die Firma Transport- und Baustoffhandelsgesellschaft mbH Lüderitz (TBL), Kellerweg 1, 39517 Lüderitz, hat mit Schreiben vom 2. 10. 2014 die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die in trockenem Zustand stauben können, mit einer Durchsatzleistung von 5 000 t/Tag mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen

- Anlage zur Behandlung von 2 500 t/Tag gefährlichen Abfällen,
- Anlage zur sonstigen Behandlung von 2 500 t/Tag gefährlichen Abfällen,
- Anlage zur sonstigen Behandlung von 2 500 t/Tag nicht gefährlichen Abfällen,
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von 9 600 t gefährlichen Abfällen,
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von 17 100 t nicht gefährlichen Abfällen,
- Anlage zum Umschlag von 5 000 t/Tag nicht gefährlichen Abfällen,

auf dem Grundstück in 26197 Großenkneten, Ortsteil Ahlhorn, Vechtaer Straße 35, Flurstück 34/17, Flur 29, Gemarkung Großenkneten, beantragt.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 9.11.1, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 16. 3. bis zum 15. 4. 2015** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 417,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,
sowie
- **Gemeinde Großenkneten**, Markt 1, 26197 Großenkneten, Zimmer 204,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie
12.30 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie
13.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten kann eine Einsichtnahme nach telefonischer Terminabsprache unter Tel. 04435 6000 erfolgen.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **16. 3. 2015** und endet mit Ablauf des **29. 4. 2015**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der **Erörterungstermin** statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am **27. 5. 2015** ab 10 Uhr im Rathaus der Gemeinde Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten, erörtert. Sollte die Erörterung am 27. 5. 2015 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 288

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Oeseder Möbel-Industrie
Mathias Wiemann GmbH & Co. KG,
Georgsmarienhütte)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 24. 2. 2015
— 14-011-01/Ah —**

Die Oeseder Möbel-Industrie Mathias Wiemann GmbH & Co. KG, Glückaufstraße 20, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Antrag vom 8. 5. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49124 Georgsmarienhütte, Glückaufstraße 20, Gemarkung Oesede, Flur 9, Flurstücke 77/5, 60/14 und 73/12.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 289

Rechtsprechung

Staatsgerichtshof

**Urteil vom 5. 2. 2015
— StGH 1/14 —**

In dem Organstreitverfahren

I. der Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verfassung des Niedersächsischen Landtags ...

II. der Fraktion der ... im Niedersächsischen Landtag,

— Antragsteller —

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...,

gegen

die Niedersächsische Landesregierung,

— Antragsgegnerin —

wegen Verletzung des Rechts auf Aktenvorlage nach Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung („Aktenvorlage Edathy“)

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung am 5. Februar 2015

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

G r ü n d e:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Diese teilweise Erledigung umfasst die Verpflichtung zur Vorlage von Akten, die entsprechend dem Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 8. Januar 2015 nachträglich vorgelegt worden sind und bei denen die Antragsgegnerin eingeräumt hat, dass die damalige Vorlageverweigerung auf einer unzureichenden verfassungsrechtlichen Begründung beruhte.

Hinsichtlich des übrigen Teils des Streitgegenstandes ist das Verfahren ebenfalls einzustellen, weil die Antragsteller ihren Antrag insoweit mit Schriftsatz vom 19. Januar 2015 zurückgenommen haben.

Ein übergeordnetes verfassungsrechtliches Interesse an der Fortführung des Verfahrens ist nicht gegeben. Die allgemeinen Grundsätze des Aktenvorlagerechts nach Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung und der Befugnis der Landesregierung, die Aktenvorlage unter Berufung auf die Geheimhaltungsgründe des Art. 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung zu verweigern, hat der Staatsgerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 24. Oktober 2014 im Verfahren StGH 7/13 („Aktenvorlage Paschedag“) festgelegt. Im konkreten Streitfall wäre allerdings auch über eine spezielle Fallgestaltung der Aktenvorlage zu entscheiden gewesen, nämlich über die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Parlamentsausschuss das Recht hat, Einsicht in die Akten eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zu nehmen. Diese Frage lässt sich nach vorläufiger Einschätzung des Staatsgerichtshofs jedoch nicht allgemein und grundsätzlich, sondern nur für den jeweiligen Einzelfall beantworten.

— Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 289





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Weesener Baches im Landkreis Celle Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 11.03.2015
Az: 62023-03-48-68

Legende

- Weesener Bach
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Weesener Baches (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt 1

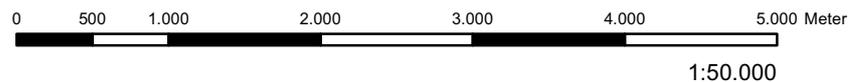
 Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

- Verordnungsfläche ÜSG der Örtze
- Vorläufig zu sicherndes ÜSG von Brunau, Landwehrbach/ Sothrieth
- Vorläufig gesichertes ÜSG der Wietze

Verwaltungsgrenzen

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2015 „

Aufgestellt: Verden, 06.02.2015



Stellenausschreibungen

Die **Stadt Wunstorf** sucht zum 1. 12. 2015

eine Referatsleiterin oder einen Referatsleiter Bau,

da der jetzige Stelleninhaber zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand tritt. Der Dienstposten ist der BesGr. A 16, Fachrichtung Technische Dienste (ehemals höherer technischer Verwaltungsdienst), zugeordnet. Das Baureferat ist direkt unterhalb des Bürgermeisters angesiedelt und umfasst die Fachbereiche Bauverwaltung, Bauordnung, Stadtplanung, Gebäudemanagement (Hochbau und Gebäudewirtschaft) und Tiefbau. Die Leitung des Baureferats beinhaltet die Gesamtleitung und interdisziplinäre Steuerung des Referats, sie trägt die Gesamtverantwortung, auch gegenüber Politik und Öffentlichkeit, und ist Mitglied im Verwaltungsvorstand der Stadt Wunstorf.

Voraussetzungen sind ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in der Fachrichtung Städtebau/Stadtplanung und die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Technische Dienste, bzw. ein erfolgreich abgeschlossenes Referendariat im Fach Städtebau sowie mehrjährige Berufserfahrung mit Führungsverantwortung möglichst in einer kommunalen Selbstverwaltung, ausgeprägte gestalterische Fähigkeiten und rhetorisches Geschick.

Wir erwarten ein hohes Maß an Engagement, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein sowie eine sichere Urteilsfähigkeit, großes Interesse an einer guten Zusammenarbeit mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den politischen Gremien, einen konstruktiven Umgang mit Konflikten sowie die Bereitschaft, Ihren Hauptwohnsitz in Wunstorf und Umgebung zu nehmen.

Interessierte senden ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse und sonstige Unterlagen über den beruflichen Werdegang) **bis zum 30. 4. 2015** an Herrn Bürgermeister Rolf-Axel Eberhardt, Stadt Wunstorf, Südstraße 1, 31515 Wunstorf.

Die Stadt Wunstorf strebt an, den Frauenanteil in der Vorstandsebene zu erhöhen, Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht.

Für Fragen steht Ihnen der derzeitige Leiter des Referats Bau, Herr Varnholt, Tel. 05031 101-320, sowie der Fachbereich Personal, Frau Böhlke, Tel. 05031 101-230, gerne zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.wunstorf.de.

— Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 292

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 204.2 „Recht des Verbraucherschutzes, der Tiergesundheit und des Tierschutzes, Ausbildung für den amtstierärztlichen Dienst, Verbraucherinformationsgesetz“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin oder eines Referenten

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 14/EntgeltGr. 13 TV-L bewertet. Mit der Übertragung des Dienstpostens besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Aufgabenschwerpunkte:

- Rechtsangelegenheiten des Verbraucherschutzes in den Bereichen
 - Lebensmittel tierischer und nichttierischer Herkunft, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände, Wein, Spirituosen, Tabakerzeugnisse,
 - Tierische Nebenproduktebeseitigung und Tierseuchenbekämpfung,
 - Tierschutz und Tierarzneimittel,
 - Futtermittelüberwachung,
- Rechtsaufsicht über die Tierseuchenkasse und die Tierärztekammer einschließlich ihr Versorgungswerk,
- Tierärztliche Berufsangelegenheiten einschließlich rechtlicher Fragen in Zusammenhang mit Ausbildungsangelegenheiten,
- Ausbildung für den amtstierärztlichen Dienst,
- Angelegenheiten nach dem VIG.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Juristinnen und Juristen mit erfolgreich abgeschlossener Zweiter juristischer Staatsprüfung. Mehrjährige Berufserfahrung, vorzugsweise in der öffentlichen Verwaltung, wird erwartet.

Die Bearbeitung der vielfältigen rechtlichen Fragestellungen, die fast immer auch die Einbindung in andere Fachbereiche des Hauses und deren Leitungsebenen bedeutet, erfordert eine hohe Sozialkompetenz, Verhandlungsgeschick, Kommunikationsfähigkeit, Dienstleistungsorientierung und -bereitschaft sowie Interesse, Überzeugungskraft, Kritik- und Konfliktfähigkeit.

Voraussetzung für die Ausübung des Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Dieser kann ggf. in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist bedingt teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können entsprechend dem NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-919 (für externe Bewerberinnen oder Bewerber ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 19. 3. 2015** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Bloch, Tel. 0511 120-2101, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Brix, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

— Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 292

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten